

METHODISCHE HINWEISE

Methodische Grundlagen und praktische Tipps für das Verfassen von Bachelorarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen aus dem Fach Arbeits- und Sozialrecht

Ass.-Prof. Dr. Julia Eichinger

Stand: 1. 3. 2015

Kontakt:

Institut für Österreichisches und Europäisches Arbeitsrecht und Sozialrecht,
Campus WU, Gebäude D3, 1. OG, Raum 1.222
Welthandelsplatz 1, 1020 Wien

Internet: www.wu.ac.at/ars

E-Mail: Julia.Eichinger@wu.ac.at

Telefon: 313-36/4989

INHALTSVERZEICHNIS

LITERATURHINWEISE 3

QUELLEN IM ÜBERBLICK 4

FACHZEITSCHRIFTEN 5

ENTSCHEIDUNGSSAMMLUNGEN 6

ABKÜRZUNGEN UND SYMBOLE 7 – 10

Abkürzungsverzeichnis 7

Was ist abzukürzen? 7

Abkürzungen fachspezifischer Begriffe 8

Abkürzungen gebräuchlicher Begriffe 9

Abkürzungen – Einzelfragen 9

Symbole 10

ZITIEREN 11 – 31

Vorbemerkung zu den Zitierregeln 11

Fussnoten 12

Normenzitate – Amtliche Publikationsorgane 13 – 14

Bundesgesetzblätter 13

Amtsblatt der Europäischen Union 14

Zitieren von Gesetzesmaterialien 15

Zitieren von Gesetzen 16

Zitieren von EU-Rechtsakten 17

Exkurs: Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit 18 – 19

Allgemeines 18

Instanzenzug und Rechtsmittel 19

Zitieren von Judikatur 20 – 24

Judikaturverzeichnis 20

Zitieren einzelner Gerichtsentscheidungen 20

Zitieren kommentierter Entscheidungen und Entscheidungsbesprechungen 23

Zitieren von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) 24

Literaturverzeichnis – Quellenverzeichnisse 25

Zitieren von Fachliteratur 26 – 31

Allgemeines 26

Zitieren von Büchern 27 – 29

Kommentare 27

Monographien 28

Lehrbücher und systematische Darstellungen 29

Zitieren von Aufsätzen in Fachzeitschriften 30

Zitieren von Aufsätzen in Sammelwerken 31

INTERNETADRESSEN 32

AUSLEGUNG (INTERPRETATION) 33 – 41

Warum Auslegung? 33

Auslegungsregeln und Auslegungsgrenzen 34

Auslegungsregeln – Gesetzesauslegung 35 – 37

Gesetzesauslegung – Auslegungsmethoden 36

Wortinterpretation 36

Systematische Interpretation 36

Historische Interpretation 37

Teleologische Interpretation 37

Auslegungsregeln – Vertragsauslegung 38 – 39

Allgemeines 38

Verhältnis zwischen § 914 und § 915 ABGB 39

Auslegung – Kollektivvertrag 40

Auslegung – Betriebsvereinbarung 41

ANALOGIE (ÄHNLICHKEITSSCHLUSS) 42

UMKEHRSCHLUSS 43

TELEOLOGISCHE REDUKTION 43

NORMENKONKURRENZ 44

LITERATURHINWEISE

ABKÜRZUNGEN UND ZITIERREGELN

- *Friedl/Loebenstein* (Hrsg), Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen⁷ (2012); mit Aktualisierungsservice zu den Abkürzungen auf der Website des MANZ-Verlages (www.manz.at/azr). Im Folgenden kurz: **AZR**⁷
- *Jahnel/Sramek*, NZR – Neue Zitierregeln (2012)
- *Keiler/Bezemek*, leg cit – Leitfaden für juristisches Zitieren² (2010) (Neuaufgabe angekündigt)
- *Kerschner*, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre für Juristen⁶ (2014); mit CD-Rom

METHODISCHE GRUNDLAGEN

- *Bydlinsky*, Grundzüge der juristischen Methodenlehre² (2012)
- *Kerschner*, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre für Juristen⁶ (2014)

FUNDSTELLENNACHWEISE

- *Jahnel* ua (Hrsg), *Hohenecker-Index*. In diesem jährlich erscheinenden Nachschlagewerk finden Sie detaillierte Judikatur- und Schrifttumsnachweise (ua auch) zu den wichtigsten Gesetzen in Österreich, ua zu den arbeits- und sozialrechtlichen Sondergesetzen. Der Index kann alternativ (insb bei älteren Quellen) oder ergänzend zur **Recherche in juristischen Datenbanken** (RIS, RDB, LexisNexis, Linde, Rida) verwendet werden.

Tipp: Informieren Sie sich über die Zitierregeln und insb über die Benutzung der wichtigsten juristischen Datenbanken mit Hilfe der **Erläuterungen und Präsentationsfilme auf Learn@WU** unter der Adresse <https://learn.wu.ac.at/rwa>

Hinweis: Auf die angeführten juristischen **Datenbanken** haben Sie bei der Recherche für Bachelorarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen am Campus WU über eine kabellose Internetverbindung kostenlosen Zugriff.

Fachbücher finden Sie in der Fachbibliothek Recht im Gebäude D3 und in der Hauptbibliothek im LC.

QUELLEN IM ÜBERBLICK

Mit dem Begriff „Quelle“ sind in der juristischen Methodenlehre sämtliche Wissensgrundlagen („Wissensquellen“, **„Rechtserkenntnisquellen“**) gemeint, die Sie bei der Erstellung einer rechtswissenschaftlichen Arbeit heranziehen sollen.

RECHTSNORMEN

EU-Recht: (Näheres siehe Seite 14, 17)

Primärrecht: „Gründungsverträge“; nach dem Inkrafttreten des Reformvertrags von Lissabon (1. 12. 2009) insb EUV (Vertrag über die Europäische Union) und AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union; früher EG-Vertrag (EGV – auch mit EG-V oder EG abgekürzt). Charta der Grundrechte der Europäischen Union (CGR).

Sekundärrecht: insb Verordnungen (VO) und Richtlinien (RL).

Nationales Recht:

Generell-abstrakte Regelungen: (Näheres siehe Seite 13, 16)

Verfassungsgesetze, „einfache“ Gesetze, Verordnungen (im Bundes- und Landesrecht); Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen, Satzungen von Sozialversicherungsträgern.

Regelungen im Rahmen der Privatautonomie:

Dienstverträge und andere Einzelvereinbarungen.

GESETZESMATERIALIEN (Näheres siehe Seite 15)

Gesetzesentwürfe (ME, RV, IA, AB) und Erläuterungen (insb ErläutRV) dazu.

ENTSCHEIDUNGEN (Näheres siehe Seite 20-24)

Gerichtsentscheidungen (= Judikatur, Rechtsprechung), insb EuGH, OGH, VfGH, VwGH; verwaltungsbehördliche Entscheidungen, insb Bescheide.

FACHLITERATUR (Näheres siehe Seite 26-31)

Gesetzeskommentare, Monographien, wissenschaftliche Beiträge in Fachzeitschriften und Sammelbänden (zB Festschriften, Gedächtnisschriften), Entscheidungsbesprechungen. Ergänzend auch Lehrbücher und andere (praxisorientierte) systematische Darstellungen.

SONSTIGE QUELLEN

Berichte, Ergebnisse empirischer Untersuchungen, Statistiken udgl.

INTERNET (Siehe ausgewählte Adressen auf Seite 32)

Insb juristische Datenbanken (siehe Seite 3). **Tipp:** Beachten Sie die **Präsentationsfilme** zu den wichtigsten **Datenbanken** auf der WU-Website (auf Learn@WU unter der Adresse <https://learn.wu.ac.at/rwa>).

FACHZEITSCHRIFTEN

ARBEITS- UND SOZIALRECHT (Auswahl)

Ausführliche Darstellungen – primär wissenschaftlich orientiert:

(Insb umfangreiche wissenschaftliche Beiträge, Entscheidungen mit Besprechungen; ergänzend aktuelle Kurzinformationen)

DRdA – Das Recht der Arbeit

ZAS – Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht

Hinweis: Nicht verwechseln!

DRdA (Das Recht der Arbeit) = österr Zeitschrift (in der Institutsbibliothek in Rot gebunden)

RdA (Recht der Arbeit) = dt Zeitschrift (in der Institutsbibliothek in Grün gebunden)

Vorsicht bei der RDB-Abfrage! Dort wird die österr Zeitschrift DRdA mit **RdA** abgekürzt.

Aktuelle Kurzinformationen – primär praxisorientiert:

(Insb Entscheidungszusammenfassungen, praxisorientierte Kurzbeiträge und Hinweise auf Neuregelungen oder Gesetzesänderungen)

ARD – Aktuelles Recht zum Dienstverhältnis

ASoK – Arbeits- und Sozialrechtskartei

wbl – wirtschaftsrechtliche blätter (= Beilage zu den Juristischen Blättern, JBl)

„Mittelposition“:

ecolex – ecolex - Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht

RdW – Österreichisches Recht der Wirtschaft

SozSi – Soziale Sicherheit

WEITERE RECHTSGEBIETE (Auswahl)

EuZW – Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

JAP – Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung

JBl – Juristische Blätter

JSt – Journal für Strafrecht

juridikum – Zeitschrift im Rechtsstaat

ÖJZ – Österreichische Juristenzeitung

ÖStZ – Österreichische Steuer-Zeitung

ZfV – Zeitschrift für Verwaltung

ZÖR – Zeitschrift für öffentliches Recht

Tipp:

Berücksichtigen Sie je nach Ihrer Themenstellung ergänzend zu den speziellen arbeits- und sozialrechtlichen Quellen auch anerkannte Fachzeitschriften zu anderen, insb zu angrenzenden Rechtsgebieten, wie zB die Juristischen Blätter (JBl) oder die Zeitschrift für Verwaltung (ZfV). Wegen der großen Bedeutung des EU-Rechts für das österreichische Arbeits- und Sozialrecht sollten auch die einschlägigen Zeitschriften (zB EuZW, ZESAR = Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht) nicht außer Acht gelassen werden. Bei rechtsvergleichenden Untersuchungen sind auch ausländische Quellen zu berücksichtigen.

ENTSCHEIDUNGSSAMMLUNGEN

ARBEITS- UND SOZIALRECHT (Auswahl)

Arb – Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen

SSV-NF – Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Sozialrechtssachen

SV-Slg – Sozialversicherungsrechtliche Entscheidungen

WEITERE RECHTSGEBIETE (Auswahl)

VfSlg – Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes

VwSlg – Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes

Slg – Sammlung der Rechtsprechung des EuGH und des EuGeI

SSt – Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten

SZ – Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivil- (und Justizverwaltungs-)sachen

Internetzugang:

Über das **Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)** haben Sie freien und kostenlosen Zugriff insb auf die Entscheidungen des VfGH, VwGH und OGH sowie auf ausgewählte Entscheidungen „unterer Instanzen“ (zB der OLG) im Volltext (*siehe zur Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit Seite 18–19*). **Hinweis:** Alte Entscheidungen sind im RIS nicht erfasst. Diese finden Sie insb in Entscheidungssammlungen (zB in der Arb-Sammlung) und in juristischen Fachzeitschriften in Fachbibliotheken.

Adresse: www.ris.bka.gv.at

Bei OGH-Entscheidungen können Sie bei der RIS-Abfrage außerdem zwischen dem **Volltext** einer konkreten einzelnen Entscheidung und sog **Rechtssätzen** („Leitsätzen“), die vom Gerichtshof zu bestimmten Rechtsfragen in mehreren einschlägigen Entscheidungen entwickelt wurden, auswählen.

Hinweis: Bei Judikaturzitaten in Fußnoten (Zitat konkreter einzelner Entscheidungen) und im Judikaturverzeichnis sind grundsätzlich nicht die Rechtssatznummern (zB RIS-Justiz RS0028723), sondern die einzelnen Entscheidungen (zB OGH 11. 5. 2010, 9 ObA 130/09x) mit ihrem Aktenzeichen und Fundstelle(n) in einer Entscheidungssammlung oder Fachzeitschrift anzuführen. Nur beim Zitieren von sog „Entscheidungsketten“ („Leitsatzketten“) von Gerichten genügt die Angabe der RIS-Justiz-Fundstelle. *Näheres siehe Seite 20 – 24.*

Tipp: Zusammenfassungen ausgewählter aktueller OGH-Entscheidungen mit Links zum Volltext im RIS finden Sie auf der Website des **OGH** (www.ogh.gv.at) unter „Entscheidungen“.

ABKÜRZUNGEN UND SYMBOLE

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

In allen juristischen Bachelorarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen ist ein Abkürzungsverzeichnis zu erstellen. Dabei sollten Sie folgende Hinweise beachten.

WAS IST ABZUKÜRZEN?

Im Folgenden finden sie eine **Übersicht** (Auswahl), was in juristischen Fachtexten üblicherweise abgekürzt wird:

• Behörden/Institutionen:

- **Parlament:** Nationalrat (NR), Bundesrat (BR). **Hinweis:** BR ist im Arbeitsrecht auch die Abkürzung für Betriebsrat!
- **Ministerien:** Bundesministerium für Justiz (BMJ), Bundeskanzleramt (BKA)
- **Gerichte:** Europäischer Gerichtshof (EuGH); Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR); Verfassungsgerichtshof (VfGH), Verwaltungsgerichtshof (VwGH); Oberster Gerichtshof (OGH), Oberlandesgerichte (OLG Graz, OLG Innsbruck, OLG Linz, OLG Wien), Arbeits- und Sozialgericht Wien (ASG Wien), Landesgerichte (zB LG Korneuburg), Bezirksgerichte (zB BG Innere Stadt Wien)
- **Interessenvertretungen:** Arbeiterkammer (AK), Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB), Wirtschaftskammer Österreich (WKO)
- **Sozialversicherungsträger:** zB Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA), Wiener Gebietskrankenkasse (WrGKK)

• **Entscheidungssammlungen:** Arb, SSV-NF, SV-Slg; SSt, SZ, VfSlg, VwSlg
(Näheres siehe Seite 6)

• **Fachzeitschriften:** ASoK, DRdA, RdW, ZAS; EuZW, ZESAR, JBl, ÖJZ, ZfV
(Näheres siehe Seite 5)

• **Gesetzesmaterialien:** ME, RV, IA, AB
(Näheres siehe Seite 15)

• **(Amtliche) Publikationsorgane:** BGBl, nÖ LGBI; ABl (der EU)
(Näheres siehe Seite 13, 14)

• **Rechtsnormen:** **EU-Recht:** AEUV (früher EGV), EUV, RL, VO. **Österreichisches Bundesverfassungsrecht:** B-VG, (andere) BVG. **Einfache Bundesgesetze:** ABGB, AngG, ArbVG, AZG, BEinstG, DNHG, GIBG, MSchG. **Weitere Normen:** V (auch VO), KollV, BV
(Näheres siehe Seite 13 – 17)

Tipp:

Verwenden Sie – soweit vorhanden – die **amtlichen Abkürzungen** eines Gesetzes (Legalabkürzungen)¹, die im Bundesgesetzblatt angeführt sind (zB AZG, GIBG); sonst die im jeweiligen Fachgebiet gebräuchlichen Abkürzungen (zB AngG, UrlG). Siehe dazu insb Friedl/Loebenstein, AZR⁷ (Seite 3).

¹ Bei der **RIS-Abfrage** finden Sie die **amtliche Abkürzung eines Gesetzes**, indem Sie in der Paragrafenübersicht zum abgefragten Gesetz (den **fiktiven**) **§ 0** auswählen. Dort sehen Sie außerdem die **aktuelle Fassung** des Gesetzes und eine Übersicht über die **Novellen** des Gesetzes, bei jüngeren Novellen auch Links zu den **Gesetzesmaterialien** auf der Website des Parlaments (siehe Seite 15).

ABKÜRZUNGEN FACHSPEZIFISCHER BEGRIFFE

Auswahl:

Abs – Absatz (→ Verwendung bei Normziten; zB § 36 Abs 1 ArbVG)

AG – Arbeitgeber/in

AN – Arbeitnehmer/in

Art – Artikel (→ Verwendung bei Normziten; zB Art 7 B-VG)

BR – Betriebsrat oder Bundesrat

BV – Betriebsvereinbarung

ders – derselbe (nur innerhalb einer FN, wenn dort unmittelbar hintereinander zwei oder mehr Beiträge desselben Autors zitiert werden)

DG – Dienstgeber/in

dies – dieselbe, dieselben (nur innerhalb einer FN, wenn dort unmittelbar hintereinander zwei oder mehr Beiträge derselben Autorin bzw von Co-Autoren zitiert werden)

DN – Dienstnehmer/in

gem – gemäß (→ Verwendung bei Normziten; zB es gelten die Fristen gem § 20 AngG)

hA – herrschende Ansicht/herrschende Auffassung²

hL – herrschende Lehre³

hM – herrschende Meinung⁴

Hrsg – Herausgeber/in

idF – in der Fassung ... (→ Verwendung bei Normziten;
zB GIBG BGBl I 2004/66 idF BGBl I 2011/7)

idgF – in der geltenden Fassung (→ Verwendung bei Normziten;
zB GIBG BGBl I 2004/66 idgF)

iE – ihres Erachtens (bei Zitat einer Autorin oder von Co-Autoren)

KollV – Kollektivvertrag

KV – Krankenversicherung

leg cit – legis citatis (der zitierten Regelung) (Verwendung nur selten, wenn zB in zwei aufeinanderfolgenden Sätzen dieselbe Regelung zitiert wird)

Lit – Literatur

lit – litera (iSv Buchstabe → Verwendung bei Normziten; zB § 82 lit f GewO)

mE – meines Erachtens

PV – Pensionsversicherung

RL – Richtlinie (→ Verwendung bei Normziten; zB RL 2000/43/EG)

Rsp – Rechtsprechung

sE – seines Erachtens

stRsp – ständige Rechtsprechung

ua – und andere oder unter anderem

uE – unseres Erachtens

UV – Unfallversicherung

V – Verordnung (im österr Recht, es wird aber häufig auch VO verwendet)

VO – Verordnung (im EU-Recht)

Z – Ziffer (→ Verwendung bei Normziten; zB § 27 Z 1 AngG)

² In der FN müssen dann mehrere einschlägige Literaturstellen zitiert werden; nur ein Literaturzitat genügt nicht.

³ In der FN müssen dann mehrere einschlägige Literaturstellen zitiert werden; nur ein Literaturzitat genügt nicht.

⁴ In der FN müssen dann mehrere einschlägige Fundstellen (Literatur, Rsp) zitiert werden; nur eine Fundstelle genügt nicht.

ABKÜRZUNGEN GEBRÄUHLICHER BEGRIFFE

Auswahl:

etc – et cetera

idR – in der Regel

idS – in diesem Sinn

ieS – im engeren Sinn

insb – insbesondere

iwS – im weiteren Sinn

ua – unter anderem oder und andere

usw – und so weiter

zB – zum Beispiel

zT – zum Teil

Tipp:

Wenn Sie das **Abkürzungsverzeichnis** erstellen, dann lassen Sie dieses mit Ihrem Text **„mitwachsen“**: Nehmen Sie die von Ihnen verwendeten Abkürzungen sofort ins Verzeichnis auf sobald Sie diese zum ersten Mal in Ihrem Text anführen.

Verwenden Sie im Interesse der Lesbarkeit des Textes nur gebräuchliche, insb die im jeweiligen juristischen Fachgebiet üblichen Abkürzungen. Orientieren Sie sich dabei an den von Friedl/Loebenstein hrgg AZR⁷ und an der facheinschlägigen Literatur und Judikatur.

ABKÜRZUNGEN – EINZELFRAGEN

Abkürzungen werden **nicht gebeugt!**

Das grammatikalische **Geschlecht** und die **Mehrzahl** (Plural) werden in den Abkürzungen grundsätzlich nicht explizit zum Ausdruck gebracht. Nur in Ausnahmefällen wird die Bildung von Mehrzahlformen toleriert (zB RA für Rechtsanwalt aber RAe für Rechtsanwälte).

Beispiele:

Zu dieser Frage liegen bereits mehrere **Urteile des OGH** (nicht Urteile des OGH's oder OGHs) vor.

Nach dem ArbVG **obliegt den AN** (nicht den ANn oder ANern) die Wahl der Belegschaftsvertretungsorgane.

Für **schwangere AN** (nicht ANinnen) normiert das MSchG besondere Schutzvorschriften. Die einschlägigen RL (nicht RLen) sehen lange Umsetzungsfristen vor.

Setzen Sie **nach** den **Abkürzungen** grundsätzlich **keine Punkte** !!!

Beispiele:

Für jugendliche **AN (nicht AN.)** gelten spezielle Schutzvorschriften.

Für bestimmte AN-Gruppen, **zB (nicht z.B. oder zB.)** für Angestellte, gelten im österreichischen Recht Sonderregelungen.

Die Rechtsauffassung des OGH (nicht OGH.) ist **mE (nicht m.E. oder mE.)** zutreffend.

In **§ 20 Abs 4 AngG (nicht § 20 Abs. 4 AngG.)** sind die für Angestellte geltenden gesetzlichen Kündigungsfristen und -termine festgelegt.

Für Abkürzungen wie etc, insb, lit, usw, Z gilt dasselbe!!! Es werden keine Punkte gesetzt!!!

Ausnahmen:

Akademische Grade, Titel, Berufsbezeichnungen:

Dr. Müller, Mag. Maier, o.Univ.-Prof. Dr. Marhold

Ortsbezeichnungen: St. Pölten, Wr. Neustadt

Institutionsbezeichnungen: LG Wr. Neustadt

Initialen bei Namensgleichheit: B. Schwarz, W. Schwarz

Hinweis: Bei gleichen Initialen sind die Vornamen auszuschreiben: Walter Schwarz, Werner Schwarz

Tipp: Prüfen Sie – wenn Ihnen das Geschlecht nicht bekannt sein sollte – nach, ob es sich bei der von Ihnen zitierten Person (Autor/in, Herausgeber/in) um eine Frau (sie vertritt die Ansicht ...) oder um einen Mann (er pflichtet dem OGH im Ergebnis bei ...) handelt.

SYMBOLE

Verwenden Sie außer den Abkürzungen auch die im jeweiligen Fach(gebiet) gebräuchlichen Symbole; zB bei **Normziten** das **§ - Zeichen** für Paragraph.

Hinweis: Beim Normzitat steht das § - Zeichen (mit einem Abstand!) immer **vor der Nummer der zitierten Norm** (zB **§ 879 ABGB** und nicht ABGB § 879). Achten Sie auch darauf, dass das Symbol § und die Nummer an einem Zeilenende nicht getrennt werden (→ Tastenkombination in word: Strg+Shift+Leertaste).

ZITIEREN

VORBEMERKUNG ZU DEN ZITIERREGELN

In den verschiedenen Wissenschaftsbereichen bestehen meistens auch **unterschiedliche Zitierregeln**. So gibt es zB markante Unterschiede bei der Zitierweise in der Betriebswirtschaft und in der Rechtswissenschaft. Aber auch innerhalb der Rechtswissenschaft bestehen mitunter Abweichungen in der Zitierweise (zB in verschiedenen Staaten aber manchmal auch in verschiedenen Rechtsgebieten innerhalb derselben nationalen Rechtsordnung). Ferner geben in der Praxis etwa Verlage ihren Autoren konkrete Zitierregeln vor, die von jenen in den **AZR⁷** (*siehe Seite 3*) oder von den Vorgaben anderer Verlage etwas abweichen.

Es bestehen somit sogar innerhalb desselben Rechtsgebietes (zB im Arbeitsrecht) kleine „Spielräume“ bei der Zitierweise. Auch die in Österreich gebräuchlichen juristischen Zitierregeln, die Sie in den AZR⁷ finden, sind nicht „verbindlich“ wie eine Rechtsnorm. Beim Lesen von rechtswissenschaftlichen Texten und Gerichtsentscheidungen werden Sie daher manchmal auf kleinere **Abweichungen** in der Zitierweise stoßen. Lassen Sie sich davon nicht irritieren, sondern achten Sie beim Zitieren innerhalb Ihrer Bachelorarbeit, Masterarbeit oder Dissertation auf die Einheitlichkeit der Zitierweise. Folgen Sie dabei den im jeweiligen Rechtsgebiet gebräuchlichen „Grundregeln“, an denen sich auch die im vorliegenden Text verwendete Zitierweise orientiert.

Auf die **Einheitlichkeit der Zitierweise in Ihrer Arbeit achten!**

Tipp: Erkundigen Sie sich vor dem Schreiben Ihrer Arbeit beim/bei der jeweiligen Betreuer/in, ob zB ein Institut besondere Vorgaben für die Zitierweise gibt.

Auf **allfällige besondere Zitiervorgaben achten!**

ZITIEREN ALLER QUELLEN

Die von Ihnen bei der Abfassung Ihres Textes herangezogenen „**Quellen**“ (insb Rechtsnormen, Gesetzesmaterialien, Judikatur, Literatur, aber bspw auch Internetquellen) sind in Ihrer Arbeit **vollständig anzuführen**. Dies geschieht in Büchern (auch in Bachelor- oder Masterarbeiten) idR in entsprechenden **Verzeichnissen** (zB Literaturverzeichnis) und in einem **Anmerkungsapparat** („Fußnoten“). In rechtswissenschaftlichen Beiträgen in Fachzeitschriften stehen meistens nur die Fußnoten für Zitate zur Verfügung.

Hinweis: In Bachelorarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen werden **Quellen nicht im laufenden Text** (als „Klammerausdruck“), sondern – wie ausgeführt – **in den Fußnoten** am Seitenende zitiert.⁵

⁵ Zitate in Klammerausdrücken im Text finden Sie zB in Entscheidungsbesprechungen in der Zeitschrift DRdA.

FUSSNOTEN („Anmerkungsapparat“)

Es ist üblich im Text fortlaufend nummerierte **Fußnotenzeichen** zu setzen; diese werden (ohne Abstand zum vorherigen Wort oder Satzzeichen!) **hochgestellt**.⁶ Die Beifügung einer Klammer ist nicht erforderlich. Die damit korrespondierenden Fußnoten (FN) werden bei modernen Textverarbeitungen jeweils auf derselben Seite unten am Seitenrand platziert.

Hinweis – Platzierung der Fußnotenzeichen:

Setzen Sie die Fußnotenzeichen im Text entweder **unmittelbar nach dem Begriff**, auf den sich Ihre Erläuterungen konkret beziehen, oder **nach einem Satzzeichen** (Komma, Punkt), wenn sich die Anmerkungen auf einen Halbsatz oder den ganzen Satz beziehen.

Bei Verwendung der Abkürzung für „herrschende Lehre“ hL⁷ wird das Fußnotenzeichen **unmittelbar danach** gesetzt. In der damit korrespondierenden Fußnote müssen dann mehrere einschlägige Literaturstellen angeführt werden.

Zitierbeispiele:

Die Unzumutbarkeit der weiteren Vertragsfortsetzung⁸ ist die dogmatische Grundlage des einseitigen vorzeitigen Auflösungsrechts aus wichtigem Grund, von dem jede der beiden Arbeitsvertragsparteien Gebrauch machen kann.

Die berechtigte Entlassung eines AN setzt einen wichtigen Grund für die einseitige vorzeitige Vertragsauflösung durch den AG voraus.⁹

Die hL¹⁰ betrachtet die Unzumutbarkeit der weiteren Vertragsfortsetzung als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des Entlassungsrechts.

Zitieren Sie alle Quellen genau und vollständig !!!

Vermeiden Sie „Blindzitate“ !!!“¹¹

Hüten Sie sich vor Plagiaten !!!

Hinweis: Die **Abgabe** wissenschaftlicher Arbeiten an der WU muss über **„Learn@WU“** erfolgen, damit eine elektronische **Plagiatskontrolle** erfolgen kann!

⁶ Musterfußnote.

⁷ Entsprechendes gilt für die Kürzel hA (herrschende Ansicht, herrschende Auffassung) und hM (herrschende Meinung).

⁸ Diese ist ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal, dh sie ist im Gesetzestext (zB § 1162 ABGB, § 25 AngG, § 82 GewO) nicht ausdrücklich angeführt.

⁹ Exemplarisch Kuderna, Entlassungsrecht² (1994) 60 ff.

¹⁰ Friedrich in Marhold/Burgstaller/Preyer, AngG § 25 Rz 3 ff; Krejci in Rummel, ABGB³ § 1162 Rz 23 ff; Kuderna, Entlassungsrecht² 60.

¹¹ Dh übernehmen Sie keine Zitate aus anderen Quellen (zB aus einem Aufsatz in einer Fachzeitschrift) ohne diese selbst überprüft zu haben.

NORMENZITATE – AMTLICHE PUBLIKATIONSORGANE

BUNDESGESETZBLÄTTER

Seit dem **Jahrgang 2004** ist die **authentische Fassung** des österr Bundesgesetzblattes im **Rechtsinformationssystem des Bundes RIS** (Internetadresse: **www.ris.bka.gv.at**) veröffentlicht¹² und frei zugänglich und kostenlos abrufbar.¹³

Seit dem **Jahrgang 1997** sind bei Zitaten die **Untergliederungen** (Teile I, II und III) des österr Bundesgesetzblattes anzuführen. Beachten Sie, dass im **Teil I** insb Gesetze veröffentlicht werden, im **Teil II** insb Verordnungen und im **Teil III** insb Staatsverträge.

In den älteren Jahrgängen (bis einschließlich 1996) gab es keine derartige Untergliederung.

Zitierregel (seit 1997):

Publikationsorgan (abgekürzt) Untergliederung in die **Teile I, II und III** (ab 1997) Jahr der Veröffentlichung/fortlaufende Nummer des Rechtsaktes.

Hinweis: Rahmenzeitraum für die fortlaufende Nummerierung der Rechtsakte im BGBl ist das Kalenderjahr.

Beispiel:

Veröffentlichung des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG aus 2004) im Bundesgesetzblatt:

GIBG BGBl I 2004/66 (Stammfassung des Gesetzes)

GIBG BGBl I 2004/66 idF BGBl I 2011/7 (wenn Sie eine bestimmte Fassung des Gesetzes zitieren wollen; das wird idR die gerade geltende Fassung sein)

GIBG BGBl I 2004/66 idGF (wenn Sie die jeweils geltende Fassung des Gesetzes zitieren wollen)

Zitierregel (vor 1997):

Publikationsorgan (abgekürzt) Jahr der Veröffentlichung/fortlaufende Nummer des Rechtsaktes

Beispiel:

Veröffentlichung des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG) im Bundesgesetzblatt:

ArbVG BGBl 1974/22

Tipp:

Wollen Sie in Ihrer Arbeit nicht ausdrücklich auf die Fundstelle eines Gesetzes im Bundesgesetzblatt hinweisen – zB weil dieses dem Leserkreis sicher bekannt ist – dann zitieren Sie nur die jeweilige Abkürzung der Gesetzesbezeichnung (**Beispiel:** Die Entlassungsgründe für kaufmännische Angestellte sind in § 27 AngG beispielsweise aufgezählt).

¹² Abrufbar unter „Bundesrecht“ und „Bundesgesetzblatt authentisch ab 2004“.

¹³ Zuvor war die von der Österreichischen Staatsdruckerei erstellte „Papierfassung“ des BGBl authentisch. Diese „Printversion“ des BGBl gibt es nach wie vor. Sollten Abweichungen vom RIS bestehen, dann ist seit dem Jahrgang 2004 die im RIS veröffentlichte Version maßgebend.

AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN UNION

EU-RECHTSAKTE

EU-Rechtsakte (EU-Rechtsnormen) werden im Amtsblatt der Europäischen Union¹⁴ (ABl) veröffentlicht. Bei Zitaten der Fundstellen von EU-Rechtsakten im Amtsblatt sind **besondere Zitierregeln** zu beachten, die von der Zitierweise bei innerstaatlichen Publikationsorganen etwas abweichen. Mit der 6. Auflage der AZR aus 2008 wurde jedoch die Zitierweise für europarechtliche Rechtsquellen stärker an die Zitiervorgaben für die österreichischen Rechtsvorschriften angepasst.

Zu den **wichtigsten Rechtsakten** des Unionsrechts gehören im Primärrecht der Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag, **EUV**), der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (**AEUV**; vor dem Inkrafttreten des Reformvertrags von Lissabon am 1. 12. 2009 EG-Vertrag, EGV) und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (**CGR**) sowie im Sekundärrecht zahlreiche Richtlinien (**RL**) und Verordnungen (**VO**).

Die EU-Rechtsakte tragen „offizielle“ Langbezeichnungen; meistens – va im Text – werden aber nur die in der EuGH-Judikatur und in der Fachliteratur gebräuchlichen „inoffiziellen“ Kurzbezeichnungen des Rechtsaktes angeführt.

Beispiele:

Langbezeichnung:

Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (2001/23/EG)

Kurzbezeichnung/en:

Betriebsübergangsrichtlinie, Betriebsübergangs-RL, RL 2001/23/EG

Hinweis: Achten Sie in Ihrer Arbeit auf die Einheitlichkeit der Kurzbezeichnung!

Einzelbestimmung/en:

Art 157 Abs 4 AEUV lässt spezielle Förderungsmaßnahmen für Frauen in der Arbeitswelt zu.

Art 2 RL 2001/23/EG beinhaltet wichtige Begriffsbestimmungen.

Veröffentlichung/en im Amtsblatt:

VO (EG) 883/2004 ABl L 2004/166, 1

RL 2001/23/EG ABl L 2001/82, 16

RL 2000/43/EG ABl L 2000/180, 2

Hinweis: Der Buchstabe „L“ steht im Zitat für Teil L des ABl („legislatio“), in dem Rechtsnormen veröffentlicht sind.

¹⁴ Seit dem 1. 2. 2003. Zuvor lautete die Bezeichnung Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft (ABl).

ZITIEREN VON GESETZESMATERIALIEN

Die Sammelbezeichnung „Gesetzesmaterialien“ oder „Materialien“ umfasst **Regelungsentwürfe** zu einem Rechtsakt (hier zu den österr Bundesgesetzen) und die dazugehörigen **Erläuterungen** im Zuge des Rechtsetzungsverfahrens. Es wird zwischen den Ministerialentwürfen (ME) und den parlamentarischen Gesetzesmaterialien (AB, IA, RV) unterschieden.

Überblick über die verschiedenen Arten von Gesetzesmaterialien im Bundesrecht:

Ministerialentwurf: ME – dieser wird im sachlich zuständigen Bundesministerium (zB BMASK, BMF) ausgearbeitet und idR durch informative Erläuterungen ergänzt.

Regierungsvorlage: RV – diese ist die häufigste Form beim Parlament eingebrachter Gesetzesentwürfe, der regelmäßig ein Ministerialentwurf vorausgeht. Die RV wird durch informative Erläuterungen (ErläutRV) ergänzt.

Initiativantrag: IA – dieser ist ein von Parlamentsabgeordneten selbst eingebrachter Gesetzesentwurf;¹⁵ dieser ist seltener als die Regierungsvorlage.

Ausschussbericht: AB – dieser wird vom zuständigen Parlamentsausschuss (zB Verfassungsausschuss, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Gleichbehandlungsausschuss) nach der Befassung mit Regierungsvorlagen oder Initiativanträgen erstellt. Der Bericht erläutert die endgültige Fassung des Gesetzesentwurfs, die dem Plenum des Nationalrats vorgelegt wird. Wichtig sind insb Hinweise auf eventuelle im Ausschuss vorgenommene Abänderungen oder Ergänzungen des ursprünglichen Gesetzesentwurfs (IA, RV).

Beispiele:

Ministerialentwurf zum Familienrechts-Änderungsgesetz 2008:

ME FamRÄG 2008, 198/ME 23. GP; 198/ME 23. GP Mat 3 (**Hinweis:** mit „Mat 3“ wird eine konkrete Seite der Erläuterungen zum ME zitiert)

Parlamentarische Materialien zur Stammfassung des GIBG BGBl I 2004/66:

RV 377 BlgNR 22. GP; AB 499 BlgNR 22. GP

„BlgNR“ steht für „Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats“, „GP“ für „Gesetzgebungsperiode“. Die Legislaturperiode ist der Rahmenzeitraum für die fortlaufende Nummerierung der parlamentarischen Materialien (nicht das Kalenderjahr wie beim BGBl, *siehe Seite 13*). Die „Bundesratsmaterialien“ (**BlgBR**) sind idR weniger aussagekräftig und werden daher auch nur selten zitiert.

Tipp:

Bei der Rechtsanwendung können den Gesetzesmaterialien wertvolle Hinweise für die **Gesetzesauslegung** (zB für die subjektiv-historische und für die objektiv-teleologische Auslegung; *Näheres siehe Seite 35 – 37*) entnommen werden. Als „Fundgrube“ erweisen sich oft die Erläuterungen zu den Regierungsvorlagen (**Zitierbeispiel:** ErläutRV 377 BlgNR 22. GP 3).

Sie können die Gesetzesmaterialien seit der 20. Legislaturperiode (ab 15. 1. 1996) von der Parlaments-Website (www.parlament.gv.at) ausgehend vom Menüpunkt „Parlament Aktiv“ vollständig herunterladen. Davor, seit der 11. Legislaturperiode (ab 30. 3. 1966), zT nur unvollständig. Einen Link zur Parlaments-Website gibt es im RIS (www.ris.bka.gv.at). Ältere Materialien finden Sie in juristischen Fachbibliotheken und in der Parlamentsbibliothek.

¹⁵ Bei der Recherche auf der Parlaments-Website auch als „Selbständiger Antrag“ bezeichnet.

ZITIEREN VON GESETZEN

EINZELBESTIMMUNGEN (ARTIKEL, PARAGRAPHEN)

Verwenden Sie beim Zitieren in Ihrem Text und im Anmerkungsapparat sowie im Abkürzungsverzeichnis, soweit vorhanden, die **vom Gesetzgeber selbst** – in jüngeren Gesetzen im Bundesgesetzblatt abgedruckten – **verwendeten Abkürzungen** der Gesetzesbezeichnungen (= **Legalabkürzungen**); sonst die im jeweiligen juristischen Fachgebiet gebräuchlichen Abkürzungen (AngG, ARG, ArbVG, ASVG, AVRAG, BEinstG, GewO 1859¹⁶, GIBG, KBGG, MSchG; B-VG, ABGB, AVG, DSG, EStG, KSchG, UGB, StGB, StPO, StVO, ZPO usw). Orientieren Sie sich dabei an den von **Friedl/Loebenstein** hrsg **AZR**⁷ (siehe Seite 3) und an der facheinschlägigen Literatur und Judikatur.

Die folgenden **Zitierregeln** gelten auch für andere generell-abstrakte Regelungen, zB für Verordnungen (V oder VO): → Fahrtenbuchverordnung (FahrtbV).

Die **Nummer des jeweiligen Paragraphen** (bzw Artikels) wird beim Zitat immer **vor der Gesetzesabkürzung** angeführt.¹⁷ Achten Sie dabei auf einen Abstand (Leerzeichen) zwischen dem §-Zeichen und der Zahl! (word-Tastenkombination: Strg+Shift+Leertaste).

Beispiel: § 36 AngG und nicht AngG § 36; auch nicht §36 AngG

Nehmen Sie in Ihrem Text ganz allgemein auf eine einzelne Bestimmung Bezug, dann genügt das Zitat der Gesetzesstelle – dh eines „ganzen“ Paragraphen oder Artikels – „an sich“.

Beispiel: Der allgemeine Kündigungsschutz ist in § 105 ArbVG geregelt.

Beziehen Sie sich aber auf einen bestimmten Teil einer Regelung, müssen Sie die jeweiligen Gliederungsstufen der Norm exakt angeben. Die häufigsten Gliederungsstufen sind:

Absatz (**Abs**)

Ziffer (**Z**)

litera (Buchstabe) (**lit**)

Beispiele: Die Kündigung einer AN wegen ihrer Tätigkeit in einer Gewerkschaft beruht nach § 105 Abs 3 Z 1 lit b ArbVG auf einem verpönten Kündigungsmotiv.

Der verfassungsrechtliche Gleichheitsgrundsatz ist in Art 7 Abs 1 B-VG geregelt.

Hinweis: Im Übrigen werden Bundesverfassungsgesetze mit **BVG** abgekürzt.

Hinweis: Eine Besonderheit besteht beim Zitieren des AngG: Die in Artikel I des Gesetzes angeführten Regelungen werden nur mit der Nummer des jeweiligen Paragraphen zitiert.

Beispiel: Die Fürsorgepflicht des AG ist in § 18 Abs 1 AngG ausdrücklich geregelt.

Aber: Art II Abs 1 AngG ergänzt die Geltungsbereichsbestimmungen in den §§ 1 und 2 des Gesetzes.

¹⁶ Häufig nur mit GewO zitiert. **Hinweis:** Diese „alte“ GewO darf nicht mit der GewO 1994 verwechselt werden.

¹⁷ **Hinweis:** Die korrekte Zitierweise deckt sich mitunter nicht mit den Vorgaben für die Eingabe in juristischen Datenbanken. Dort muss manchmal in der Suchmaske die Gesetzesabkürzung vorangestellt werden.

ZITIEREN VON EU-RECHTSAKTEN

EINZELBESTIMMUNGEN

Beim Zitieren von Einzelbestimmungen in EU-Rechtsakten – zumeist Artikel (Art) – sind keine Besonderheiten gegenüber innerstaatlichen Rechtsakten zu beachten.

Beispiele:

Art 157 Abs 4 AEUV

Art 1 RL 2000/43/EG

Art 2 VO (EG) 883/2004

Hinweis:

Einzelbestimmungen werden va im Text häufig auch in Verbindung mit „inoffiziellen“ **Kurzbezeichnungen** für bestimmte EU-Rechtsakte zitiert, die sich in Judikatur und Fachliteratur durchgesetzt haben. Beachten Sie aber, dass nicht immer übereinstimmende Kurzbezeichnungen verwendet werden.

Beispiele:

Art 2 der Antirassismusrichtlinie anstatt (oder alternierend zu) Art 1 RL 2000/43/EG.

Weitere gebräuchliche Zitierweisen sind auch:

Art 2 Antirassismus-RL, Art 2 der Antirassismus-RL

Tipp: Achten Sie aber in Ihrer Arbeit auf die **Einheitlichkeit** der Kurzbezeichnung!

Hinweis:

Regelmäßig sind den EU-Rechtsakten Erläuterungen des Unionsgesetzgebers in einer „Präambel“ vorangestellt. Diese Erläuterungen (zB zu den Regelungsmotiven) heißen **Erwägungsgründe** (Erw). Sie sollen in rechtswissenschaftlichen Texten ebenfalls zitiert werden.

Beispiel:

Erw 10 zur RL 2000/43/EG oder Erw 10 der RL 2000/43/EG

EXKURS: ARBEITS- UND SOZIALGERICHTSBARKEIT

ALLGEMEINES

Verfahrensarten:

Die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit ist in Österreich ein Teil der sog. „**ordentlichen Gerichtsbarkeit**“ (**Justiz**). Diese setzt sich aus der Zivilgerichtsbarkeit und der Strafgerichtsbarkeit zusammen. Es gibt aber auch mehrere andere Verfahrensarten, wie zB:

Außerstreitverfahren: Außerstreitgesetz (AußStrG)

Verwaltungsverfahren: insb Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) sowie div „besondere“ Verwaltungsverfahrensgesetze für Spezialgebiete

Verwaltungsstrafverfahren: Verwaltungsstrafgesetz (VStG)

BESONDERHEITEN DES ARBEITS- UND SOZIALGERICHTLICHEN VERFAHRENS (Auswahl):

Rechtsgrundlagen:

Die Spezialvorschriften für Gerichtsverfahren in Arbeits- und Sozialrechtssachen sind im **Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG)** festgelegt. Diese Vorschriften bauen auf den allgemeinen Regeln des zivilgerichtlichen Verfahrens (insb in der Zivilprozessordnung, ZPO) auf.

Senatsgerichtsbarkeit:

Als Spruchkörper entscheiden (in aller Regel) **Senate**, die sich aus mehreren Richtern zusammensetzen, und keine Einzelrichter.

Laienbeteiligung:

In die Richtersenate werden idR auch **zwei fachkundige Laienrichter** – je einer „der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite“ – einbezogen. Diese Laienrichter sind aber keine „Interessenvertreter“, sondern ebenso unabhängig wie die Berufsrichter und sollen insb ihre „Fachkunde“ (zB spezielle Branchenkenntnisse) in das Verfahren einbringen.

INSTANZENZUG UND RECHTSMITTEL

Instanzenzug:

Der Instanzenzug in Arbeits- und Sozialrechtssachen ist grundsätzlich dreistufig. Es bestehen aber Rechtsmittelbeschränkungen (zB für Berufungen und Revisionen), sodass nicht alle Rechtsfälle den gesamten Instanzenzug durchlaufen.

Überblick:

3. Instanz – Oberster Gerichtshof (OGH)

2. Instanz – Oberlandesgerichte (zB OLG Graz, OLG Wien)

1. Instanz (in Wien) – Arbeits- und Sozialgericht Wien (ASG Wien)

1. Instanz (in den übrigen Bundesländern) – Landesgerichte (zB LG Wr. Neustadt)

Hinweise zu Gerichten, Entscheidungen und Rechtsmitteln (Auswahl):

Art und Zulässigkeitsvoraussetzungen von Rechtsmitteln sind ua von der Art der „bekämpften“ Gerichtsentscheidung abhängig. Entscheidung (E) ist ein Oberbegriff für Urteil (U) und Beschluss (B). Entscheidungen des VfGH heißen Erkenntnisse (Erk). Hinweis: Das Erkenntnis und nicht die Erkenntnis.

Der **Oberste Gerichtshof** (OGH) hat seinen Sitz in Wien im sog „Justizpalast“. Nähere Informationen finden Sie auf der OGH-Website (www.ogh.gv.at).¹⁸

In Österreich gibt es **vier Oberlandesgerichte** (OLG Graz, OLG Innsbruck, OLG Linz und OLG Wien), die jeweils für einen (Oberlandesgerichts-)Sprengel zuständig sind. Die Oberlandesgerichte werden auch als Gerichtshöfe zweiter Instanz bezeichnet. Gegen ein OLG-Urteil¹⁹ ist das Rechtsmittel der Revision an den OGH vorgesehen.

In erster Instanz sind die **Gerichtshöfe erster Instanz** (LG, ASG Wien) und nicht die Bezirksgerichte zuständig. Gegen ein LG-Urteil²⁰ ist das Rechtsmittel der Berufung an das zuständige OLG vorgesehen.

Durch Zusätze bei den **Gerichtsbezeichnungen** wird im sog „Kopf“ der Originalentscheidung zum Ausdruck gebracht, dass sich das Gericht mit einem arbeits- oder sozialrechtlichen Fall befasst hat. Hinweis: Diese Zusätze werden aber bei Judikaturzitaten in FN oder im Judikaturverzeichnis nicht angeführt.

Beispiele:

OGH in Arbeits- und Sozialrechtssachen (beim Zitat aber nur OGH)

OLG Wien in Arbeits- und Sozialrechtssachen (beim Zitat aber nur OLG Wien)

LG Wr. Neustadt als Arbeits- und Sozialgericht (beim Zitat aber nur LG Wr. Neustadt)

¹⁸ S auch das Buch *Danzl/Felzmann/Hopf*, Der Oberste Gerichtshof² (2009).

¹⁹ Eine andere Entscheidungsform als das Urteil ist der Beschluss. Gerichtsbeschlüsse ergehen meistens zu verfahrensrechtlichen Fragen oder bei Zurückweisung eines Rechtsmittels durch das damit befasste Gericht. Gegen einen OLG-Beschluss ist das Rechtsmittel des Revisionsrekurses an den OGH vorgesehen.

²⁰ Gegen einen LG-Beschluss ist das Rechtsmittel des Rekurses an das zuständige OLG vorgesehen.

ZITIEREN VON JUDIKATUR

JUDIKATURVERZEICHNIS

In allen Bachelorarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen ist regelmäßig²¹ ein Judikaturverzeichnis zu erstellen, in dem die in Ihrer Arbeit berücksichtigten **Gerichtsentscheidungen** (Rechtsprechung, Judikatur) **vollständig anzuführen** sind.

Tipp:

Wenn Sie das **Judikaturverzeichnis** anlegen, dann lassen Sie dieses mit Ihrem Text **„mitwachsen“**. Dh, nehmen Sie die von Ihnen herangezogenen Gerichtsentscheidungen sofort ins Verzeichnis auf, sobald Sie zum ersten Mal in Ihrem Text auf diese Bezug nehmen.

Bei der Erstellung eines Judikaturverzeichnisses ist – insb bei sehr umfangreichen Verzeichnissen – eine übersichtliche **Gliederung** sehr wichtig. Diese kann nach verschiedenen **Gliederungskriterien** vorgenommen werden. Gebräuchlich ist insb eine Gliederung nach den erkennenden Gerichten (zB EuGH, EGMR, VfGH, VwGH, OGH, OLG, LG, BG).²² Innerhalb dieser „Hauptgliederung“ empfiehlt sich eine chronologische Reihung der einzelnen Entscheidungen, wobei die aktuellste (jüngste) Entscheidung zuerst angeführt wird.

ZITIEREN EINZELNER GERICHTSENTSCHEIDUNGEN

Zitieren Sie stets die **letztinstanzliche Entscheidung** eines Gerichtsverfahrens. Generell haben die Entscheidungen der Höchstgerichte besondere Bedeutung; im Zivilrecht (zB im Arbeits- und Sozialrecht) und im Strafrecht daher die Entscheidungen des OGH.²³ Manchmal kann aber auch das Zitieren rechtskräftiger unterinstanzlicher Entscheidungen (insb der Oberlandesgerichte) sinnvoll sein: zB dann, wenn zu einer aktuellen Rechtsfrage noch keine OGH-Judikatur vorliegt.

Hinweis: Unterscheiden Sie beim Zitieren stets danach, ob eine Entscheidung noch **„unveröffentlicht“**²⁴ ist oder schon in einer Fachzeitschrift (zB DRdA, ZAS, RdW, ASoK, ARD, infas, ecolex, wbl, JBl, ÖJZ, ZfV) und/oder in einer Entscheidungssammlung (zB Arb, SSV-NF, SV-Slg, SZ, VfSlg, VwSlg) **veröffentlicht** (publiziert) wurde. (Siehe Seiten 5, 6)

Zitat einer „unveröffentlichten“ Entscheidung:

Zitierregel und Beispiel:

Erkennendes Gericht genaues Entscheidungsdatum, Aktenzeichen²⁵ der Entscheidung

OGH 31. 5. 2005, 9 ObA 4/05m

²¹ Nur dann, wenn bei der (korrekten) Ausarbeitung Ihres Themas gar keine oder zB nur eine Entscheidung zu berücksichtigen ist, kann ein Judikaturverzeichnis ausnahmsweise entfallen. Dies wird jedoch bei einer juristischen Arbeit so gut wie nie vorkommen.

²² Manchmal erfolgt die Gliederung nach Sachgebieten. Insb bei sehr umfangreichen Judikaturverzeichnissen können die Gliederung nach erkennenden Gerichten und nach Sachgebieten auch kombiniert werden.

²³ Seltener sind auch Entscheidungen des VwGH einschlägig; zB zum Dienstnehmerbegriff nach dem ASVG.

²⁴ Damit ist im vorliegenden Zusammenhang gemeint, dass die Entscheidung noch nicht in einer Entscheidungssammlung oder in einer Fachzeitschrift abgedruckt ist. Davon ist die sog „Internet-Veröffentlichung“ zu unterscheiden. So werden zB gem § 15 Abs 1 OGHG alle OGH-Entscheidungen im Volltext im RIS veröffentlicht.

²⁵ Statt „**Aktenzeichen**“ wird – zB im RIS – auch die Bezeichnung „**Geschäftszahl**“ (GZ) verwendet, obwohl die Begriffe nicht identisch sind. Bei der GZ ist zusätzlich eine Ordnungsnummer angeführt. **Beispiel** zum Urteil des OLG Wien 29. 6. 2009: Aktenzeichen 10 Ra 25/09h, Geschäftszahl 10 Ra 25/09h-13. **Hinweis:** Bei der RIS-Abfrage in der Suchmaske keine Ordnungsnummer angeben! Die Ordnungsnummern werden auch bei Zitaten nicht angeführt.

Zitat einer veröffentlichten Entscheidung – neue Regel:

Zitierregel und Beispiel:

Erkennendes **Gericht Aktenzeichen**²⁶ der Entscheidung und **Fundstelle** der Entscheidung (zB eine Entscheidungssammlung oder eine Fachzeitschrift)

OGH 9 ObA 145/07a DRdA 2010, 62

Hinweis: Beachten Sie, dass zwischen den einzelnen Elementen des Zitats einer veröffentlichten Entscheidung (dh, zwischen Gericht und Aktenzeichen sowie zwischen Aktenzeichen und Fundstelle) nach der neuen Zitierregel **kein Beistrich** gesetzt wird!

OGH 8 ObA 53/02z Arb 12.379	<u>falsch wäre</u>	OGH, 8 ObA 53/02z, Arb 12.379
OGH 9 ObA 45/09t DRdA 2010, 62	<u>falsch wäre</u>	OGH, 9 ObA 45/09t, DRdA 2010, 62

Hinweis: Der **Beistrich** vor der letzten Zahl (im Beispiel Zahl 62) bedeutet, dass ein **Seitenzitat** vorliegt. Es wird also beim Seitenzitat nicht Seite, S. oder S vorangestellt!

Falsch wären daher zB folgende Zitate:

OGH 9 ObA 66/07g, DRdA 2010, Seite 62
OGH 9 ObA 66/07g, DRdA 2010, S. 62
OGH 9 ObA 66/07g, DRdA 2010, S 62

Hinweis zum Abgehen von der bis vor Kurzem (!) gebräuchlichen Zitierweise veröffentlichter Entscheidungen:

In älteren Quellen werden Sie häufig noch die folgende, bis vor Kurzem gebräuchliche Zitierweise vorfinden:

Erkennendes Gericht genaues Entscheidungsdatum, Fundstelle der Entscheidung

OGH 13. 11. 2003, Arb 12.379

Wegen der **Veröffentlichung des Volltextes** vieler Gerichtsentscheidungen (insb der Entscheidungen der Höchstgerichte VfGH, VwGH, OGH) im **Internet** (im **RIS**) war Kritik an der alten Zitierregel entstanden, wonach beim Zitieren veröffentlichter Gerichtsentscheidungen nicht das Aktenzeichen der Entscheidung angeführt werden sollte, sondern (mindestens) eine Fundstelle in einer Entscheidungssammlung oder Fachzeitschrift.

Denn mittlerweile ermöglicht die Judikaturrecherche im Internet mit Hilfe der Eingabe des Aktenzeichens einer Entscheidung in den RIS-Suchmasken den schnellsten Zugriff auf den Volltext der ins RIS gestellten Entscheidungen.²⁷

²⁶ Statt „Aktenzeichen“ wird häufig auch die Bezeichnung „Geschäftszahl“ (GZ) verwendet. So zB in der Suchmaske im RIS. Näheres dazu siehe in FN 25.

²⁷ Jede Gerichtsentscheidung hat ein individuelles Aktenzeichen (gewissermaßen einen „Fingerabdruck“), mit dessen Hilfe die Entscheidung „identifizierbar“ und (bei Höchstgerichten und zT auch bei OLG-Entscheidungen) im RIS im Volltext schnell auffindbar ist.

Entscheidungsveröffentlichung in mehreren Quellen:

Ist eine Entscheidung **in mehreren Entscheidungssammlungen** und/oder **Fachzeitschriften veröffentlicht**, muss **idR nur eine Fundstelle** zitiert werden. Das soll die Fundstelle sein, in der die Entscheidung am Ausführlichsten abgedruckt ist. Häufig sind das etwa im Arbeitsrecht die Arb-Sammlung oder die Zeitschriften DRdA und ZAS. (Siehe Seite 5, 6)

Entscheidungen mit Anmerkungen (→ **Entscheidungsbesprechungen**):

Gibt es eine Besprechung bzw Anmerkung eines oder mehrerer Autoren zu der von Ihnen zitierten Entscheidung (= sog **Entscheidungsbesprechung**; auch Rezension oder Glosse genannt) in einer Fachzeitschrift, ist diese Fundstelle **jedenfalls** zu zitieren. Gibt es zwei (oder mehr) Besprechungen der Entscheidung – zB in DRdA und ZAS – sind immer beide (bzw alle) Fundstellen anzuführen. (Siehe Seite 23)

Hinweis: In einigen Fachzeitschriften werden Entscheidungen (zB in DRdA Entscheidungen mit Anmerkungen) und/oder Beiträge (zB in RdW) innerhalb eines Zeitschriftenjahrganges fortlaufend durchnummeriert. Diese **fortlaufende Nummerierung** tritt zur Seitennummerierung (= Paginierung) hinzu, stimmt aber mit der Seitenzahl nicht überein! Die Angabe der fortlaufenden Nummerierung wird beim Zitat durch einen **Schrägstrich** gekennzeichnet.

Beim Zitieren solcher Fundstellen ist nach den AZR⁷ nur noch die fortlaufende Nummer anzugeben (dh, ohne eine zusätzliche Seitenangabe).

In der Fachliteratur wird jedoch manchmal ergänzend zur fortlaufenden Nummer nach einem Beistrich auch die Seitenzahl angeführt. Die zusätzliche Seitenangabe hat den Vorteil, dass die zitierte Entscheidung in der Zeitschrift schneller zu finden ist.

Beispiele – nach den AZR⁷ nur mit Angabe der fortlaufenden Nummer:

OGH 20. 8. 2008 RdW 2009/234

OGH 10. 4. 2008 DRdA 2010/7 (Wolfsgruber)

Beispiele – mit Angabe der fortlaufenden Nummer und der Seite:

OGH 20. 8. 2008 RdW 2009/234, 288

OGH 10. 4. 2008 DRdA 2010/7, 62 (Wolfsgruber)

Hinweis: Im österreichischen Arbeits- und Sozialrecht²⁸ ist es bei Judikaturzitaten nicht üblich ergänzend zu den bisher dargestellten Angaben auch Schlagwörter zur Präzisierung des Gegenstandes der zitierten Entscheidungen anzuführen.

Zu den Besonderheiten beim Zitieren von Gerichtsentscheidungen mit Anmerkungen siehe bei den Zitierregeln für Entscheidungsbesprechungen. (Seite 23)

²⁸ Anders als zB im Wettbewerbsrecht. Siehe dazu auch die Zitiervorschläge in den AZR⁷.

ZITIEREN KOMMENTIERTER ENTSCHEIDUNGEN

UND ENTSCHEIDUNGSBESPRECHUNGEN

Manche Gerichtsentscheidungen, idR **wichtige Entscheidungen** von **Höchstgerichten** (zB OGH, VwGH, VfGH), werden von Wissenschaftlern und Praktikern in Fachzeitschriften (im Arbeits- und Sozialrecht häufig ausführlich in DRdA und ZAS, knapper und stärker praxisorientiert auch in RdW oder ASoK) „besprochen“, dh mit Anmerkungen versehen bzw „kommentiert“. Solche Veröffentlichungen heißen **Entscheidungsbesprechungen** (auch Rezensionen oder Glossen genannt). Das Ergebnis und die Begründung einer Gerichtsentscheidung werden darin von Fachautoren kommentiert und „bewertet“.

Zitierbeispiele:

OGH 7. 7. 2004 DRdA 2005/34, 424 (*Eichinger*); OGH 15. 4. 1999 ZAS 2000/11, 108 (*Jöst*)²⁹

Die **Beifügung** des kursiv zu setzenden **Namens in Klammern** nach dem Entscheidungs zitat zeigt, dass die Entscheidung von einem Autor/einer Autorin „besprochen“ („kommentiert“) wurde. Die schlichte Beifügung des Namens des Rezensenten/der Rezensentin ist inhaltlich „neutral“, dh sie sagt nichts darüber aus, wie er/sie die Entscheidung bewertet.

Die Beifügung „zust“ steht für eine „zustimmende“ Entscheidungsbesprechung, dh der Autor/die Autorin pflichtet der Entscheidung im Ergebnis und in der Begründung bei.

OGH 7. 7. 2004 DRdA 2005/34, 424 (zust *Eichinger*)

Die Abkürzung „krit“ steht für kritisch; „abl“ für ablehnend; „zwfl“ für zweifelnd. Die angeführten Kürzel werden dem Namen des Rezensenten/der Rezensentin vorangestellt, wenn im Zitat auch ein Hinweis auf die inhaltliche „Bewertung“ der Entscheidung gegeben werden soll.

„Besprochene“ (bzw „glossierte“ oder „rezensierte“) Gerichtsentscheidungen samt Fundstelle/n zu Rechtsfragen, die in Ihrer Arbeit erörtert werden, sind **jedenfalls in den Fußnoten zu zitieren** und auch im **Judikaturverzeichnis** (*siehe Seite 20*) anzuführen.

Entscheidungsbesprechungen im Literaturverzeichnis:

Entscheidungsbesprechungen sind Teil der juristischen Fachliteratur und sind daher auch ins **Literaturverzeichnis** (*siehe Seite 25*) aufzunehmen. Gebräuchlich ist dabei folgende Zitierweise:

Zitierbeispiele:

Eichinger, Anmerkung zu OGH 7. 7. 2004 DRdA 2005/34, 424

Jöst, Anmerkung zu OGH 15. 4. 1999 ZAS 2000/11, 108

²⁹ Nach den AZR⁷ sind glossierte Entscheidungen nur mit dem Jahrgang der Zeitschrift und der fortlaufenden Nummer (nach einem Schrägstrich) zu zitieren. Das Seitenzitat (nach einem Beistrich) fällt weg. **Beispiel:** OGH 7. 7. 2004, DRdA 2005/34 (*Eichinger*). Ich empfehle hingegen die Angabe von fortlaufender Nummer und Seite, weil dies mE das Auffinden des Textes in der Fachzeitschrift erleichtert: **Beispiel:** OGH 7. 7. 2004 DRdA 2005/34, 424 (*Eichinger*).

ZITIEREN VON ENTSCHEIDUNGEN DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS (EuGH)

Besondere Regeln gelten für Zitate von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs, des EuGH.

Hinweis: In der Datenbank **EUR-Lex** (<http://eur-lex.europa.eu>) ist in den Suchmasken für die Judikurrecherche mit der Bezeichnung „Gerichtshof“ der EuGH gemeint.

Zitierregel:

Beim Zitieren von EuGH-Entscheidungen werden neben der **Gerichtsbezeichnung** und dem **Entscheidungsdatum** auch die Nummer der jeweiligen **Rechtssache (Rs)** und die **Bezeichnung/en** bzw Namen der/einer am Verfahren beteiligten **Partei/en** angeführt.

Beispiele:

Zitat in der **Amtlichen Entscheidungssammlung (Slg)** des EuGH (dies ist die üblicherweise zitierte Fundstelle³⁰):

EuGH 16. 10. 2003, Rs C-32/02, Kommission/Italienische Republik, Slg 2003, I-12063

Hinweis: Bei der Recherche können Sie zB auch Zitate im Judikaturteil des Sammelwerkes „EAS“ finden:³¹

EuGH 11. 1. 2000, Rs C-285/98, Kreil, EAS, RL 76/207/EWG, Art 2 Nr 15

Verwenden Sie bitte das Zitat von EuGH-Urteilen in der Amtlichen Sammlung!

Die Urteile des EuGH sind im **Internet** im Volltext und idR auch in mehreren Sprachfassungen abrufbar.

Internetadressen:

<http://eur-lex.europa.eu> (zu empfehlen ist die Option „Einfache Suche“, dann „Rechtsprechung“)

<http://curia.europa.eu>

Hinweis: Zugang zu **EUR-Lex** haben Sie auch über einen **Link im RIS** (www.bka.gv.at) unter dem Menüpunkt „EU-Recht“.

³⁰ Die Aufnahme der Entscheidungen in die amtliche Sammlung erfolgt allerdings mit zeitlicher Verzögerung. In der Datenbank EUR-lex wird daher zunächst ein „Platzhalter“ verwendet (zB **Slg 2013, I-00000**).

³¹ *Oetker/Preis* (Hrsg), Europäisches Arbeits- und Sozialrecht (EAS). Im Sammelwerk EAS finden Sie eine Zusammenstellung der einschlägigen Rechtsakte (Teil A) und Entscheidungen des EuGH (Teil C) sowie wissenschaftliche Beiträge (sog systematische Darstellungen) zu den einzelnen Rechtsakten (Teil B).

LITERATURVERZEICHNIS – QUELLENVERZEICHNISSE

Literaturverzeichnis:

Hinweis:

In allen Bachelorarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen ist ein **Literaturverzeichnis** zu erstellen.

Der **Begriff „Literatur“** ist bei rechtswissenschaftlichen Arbeiten **eng**

– im Sinne von einschlägiger **Fachliteratur** – zu verstehen.

Andere von Ihnen verwendete „**Quellen**“, wie zB Rechtsnormen und deren Fundstellen, Gesetzesmaterialien, Gerichtsentscheidungen, Statistiken, Internetadressen usw sind keine Literatur iS und **gehören daher nicht ins Literaturverzeichnis**. Für Gerichtsentscheidungen ist ein Judikaturverzeichnis (siehe Seite 20) zu erstellen, für weitere Quellen (zB Internetadressen) erforderlichenfalls gesonderte **Quellenverzeichnisse**.

Tipp:

Lassen Sie das **Literaturverzeichnis** mit Ihrem Text „**mitwachsen**“. Dh, nehmen Sie die von Ihnen verwendeten Literaturstellen sofort ins Verzeichnis auf, sobald Sie zum ersten Mal in Ihrem Text auf diese Bezug nehmen.

Bei der Erstellung von Literaturverzeichnissen – insb wenn es sich dabei um umfangreiche Verzeichnisse handelt – ist eine **Untergliederung** wichtig.

Empfehlenswert ist eine Gliederung nach der Art der verwendeten Literatur. Im Wesentlichen sind die folgenden Literaturquellen zu unterscheiden.

Literaturquellen im Überblick:

Bücher (Gesetzeskommentare, Monographien, Lehrbücher und andere systematische Darstellungen)

Beiträge in Fachzeitschriften (Aufsätze [= Abhandlungen], Kurzbeiträge, Entscheidungsbesprechungen)

Beiträge in Sammelwerken (zB in Festschriften, Gedächtnisschriften oder Tagungsbänden)

Tipp:

Ob, und wenn ja, für welche **Untergliederung** des Literaturverzeichnisses Sie sich entscheiden, hängt neben dem Umfang des Verzeichnisses auch von Ihrer konkreten Themenstellung ab.

Innerhalb der einzelnen Gliederungsbereiche empfiehlt sich eine alphabetische Reihung der einzelnen Literaturstellen nach den Namen der Autor/inn/en bzw der Herausgeber/innen. Bei mehreren Publikationen desselben Autors/derselben Autorin wird idR die jüngere vor der älteren Publikation angeführt.

ZITIEREN VON FACHLITERATUR

ALLGEMEINES

Hinweis: Bei Literaturziten gibt es unterschiedliche Regeln für die Verwendung von Langziten (= Vollziten; *dazu unten*) je nachdem, ob ein Literaturverzeichnis vorliegt.

Besteht in einem Werk ein Literaturverzeichnis (zB jedenfalls in Bachelorarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen!!!) genügt es, wenn das **Langzitat im Literaturverzeichnis** steht. In den **Fußnoten** (FN) genügt dann die Verwendung von **Kurzziten** (*dazu unten*).

Besteht kein Literaturverzeichnis (zB bei Beiträgen in Fachzeitschriften), ist beim ersten Zitat einer Literaturquelle in den FN ein Langzitat (= Vollzitat = Erstzitat) zu verwenden. Ab dem zweiten Zitat der Literaturquelle ist hingegen ein Kurzzitat = Folgezitat) zu machen.

Zu unterscheiden sind **Langzitat** (= Vollzitat im Literaturverzeichnis) und **Kurzzitat** (in FN).

Das **Langzitat** ist ein ausführliches („vollständiges“) Zitat einer Literaturquelle.

Beim **Kurzzitat** fallen bestimmte Teile des Vollzitats (zB der Titel des Beitrags in einer Fachzeitschrift) weg.

Namenszitate:

Namen von **Autor/inn/en** und **Herausgeber/inne/n** werden im Text, im Anmerkungsapparat (dh in den FN) und im Literaturverzeichnis immer **kursiv** gesetzt!!! Doppelnamen sind durch einen Bindestrich (*Thun-Hohenstein*), die Namen von Co-Autoren sind durch einen Schrägstrich (*Hopf/Mayr/Eichinger*) zu kennzeichnen.

Beispiele: *Kuderna*, Entlassungsrecht² 45; *Krejci* in *Rummel*, ABGB³ § 1151 Rz 1

Ausnahme: Namen des/der **Geehrten** bei Fest- und/oder Gedächtnisschriften werden nicht kursiv ausgezeichnet. **Beispiel:** *Eichinger* in FS Binder 255 ff

Den Namen werden **keine Titel** (Dr., Prof. usw) und idR auch **keine Vornamen** beigefügt.

Ausnahme: Bei Verwechslungsgefahr durch **Namensgleichheit** ist die Beifügung der **Initialen der Vornamen** (*M. Binder*, *B. Binder*), bei denselben Initialen der vollständigen Vornamen (*Bernhard Binder*, *Brigitte Binder*, *Bruno Binder*) im Literaturverzeichnis oder – wenn kein Literaturverzeichnis vorliegt – beim Erstzitat in den FN erforderlich.

Zitieren mehrerer Werke:

Werden in den Fußnoten mehrere Werke (zB Gesetzeskommentare, Aufsätze in Fachzeitschriften etc) zitiert, dann erfolgt die **Trennung** der einzelnen Werke innerhalb dieser Aufzählung mit einem **Strichpunkt**. **Beispiel:** *Drs* (Hrsg), *Betriebspensionsrecht* (2008); *Schrammel*, *Betriebspensionsgesetz* (1992)

Wird derselbe Autor/dieselbe Autorin in einer FN wiederholt zitiert, dann kann statt dem Namen auch mit *ders* (= derselbe) bzw *dies* (= dieselbe/n) zitiert werden.

Achten Sie immer auf die Aktualität³² der verwendeten Literatur !!!

(Aktuelle Auflage? Übereinstimmung der Literaturstelle mit der geltenden Rechtslage?)

³² **Tipp:** Nutzen Sie dabei das Informationsangebot der juristischen Verlage (Websites, Verlagskataloge).

ZITIEREN VON KOMMENTAREN

Begriff „Kommentar“:

In Kommentaren werden **Gesetze**, zB arbeits- und sozialrechtliche Sondergesetze (AngG, ArbVG, GIBG, MSchG, AIVG, ASVG), von Fachleuten (Wissenschaftler/inne/n und Praktiker/inne/n) im Detail mit vielen speziellen Literatur- und Judikaturnachweisen erörtert. Dabei wird zumeist auf jede einzelne Gesetzesbestimmung eingegangen. Kommentare sind in rechtswissenschaftlichen Arbeiten jedenfalls zu berücksichtigen und zu zitieren!

Hinweis: Neben den „allgemeine Grundregeln“ für Kommentar-Zitate bestehen manchmal **spezielle Zitierempfehlungen** von Autor/inn/en und Herausgeber/inne/n für ihre Werke.

Allgemeine Zitierregeln für Gesetzeskommentare:

Literaturverzeichnis – Langzitat des Gesamtwerks (ohne Bezugnahme auf Einzelbeiträge)

Name/n, Volltitel, uU Band, Auflage, Erscheinungsjahr

Familienname/n des Herausgebers/der Herausgeber/innen (Hrsg) ODER des Kommentarautors/der Kommentarautor/inn/en, vollständiger Titel des Kommentars^{ggf (aktuelle) Auflage} (Erscheinungsjahr)

Beispiele:

Neumayr/Reissner (Hrsg), Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht² (2011)

Rummel (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch I³ (2000)

Rebhahn (Hrsg), Kommentar zum Gleichbehandlungsgesetz und GBK-GAW-G (2005)

Literaturverzeichnis – Langzitat eines Einzelbeitrags aus dem Kommentar:

Name/n, Volltitel, uU Band, Auflage, Erscheinungsjahr

Familienname/n des Autors/der Autorin in Familienname/n des Herausgebers/der Herausgeber/innen, (Hrsg) ODER des Kommentarautors/der Kommentarautor/inn/en, vollständiger Titel des Kommentars^{ggf (aktuelle) Auflage} (Erscheinungsjahr)

Beispiel:

Windisch-Graetz in Rebhahn (Hrsg), Kommentar zum Gleichbehandlungsgesetz und GBK-GAW-G (2005)

Fußnoten – Kurzzitat eines Einzelbeitrags aus dem Kommentar:

Autorenname/n in Herausgebername/n, Kurztitel, konkrete Fundstelle

Familienname/n des Autors/der Autorin in Familienname/n des Herausgebers/der Herausgeber/innen, Abkürzung des kommentierten Gesetzes^{ggf (aktuelle) Auflage} konkrete Fundstelle (zB § 1 Rz 2, § 3 Anm 4, § 5 Erl 6 öä)

Beispiele:

Drs in Neumayr/Reissner, Zeller Kommentar² § 8 AngG Rz 1

Krejci in Rummel, ABGB³ § 1151 Rz 10

Rebhahn in Rebhahn, GIBG § 3 Rz 5

Spezielle Zitierempfehlungen der Herausgeber/innen: (Auswahl)

Drs in ZellKomm² § 8 AngG Rz 1

Krejci in Rummel³, § 1151 Rz 10

Windisch-Graetz in Rebhahn/GIBG, § 17 Rz 3

ZITIEREN VON MONOGRAPHIEN

Begriff „Monographie“:

In einer Monographie wird ein **bestimmter Themenbereich** (zB der Betriebsbegriff, die Kündigung wegen Sozialwidrigkeit, das Entlassungsrecht, der Arbeitsunfall usw) von Fachleuten, zumeist von Wissenschaftlern, im Detail aufgearbeitet und gewürdigt. Die Monographie ist primär wissenschaftlich ausgerichtet. Monographien sind in rechtswissenschaftlichen Arbeiten jedenfalls zu berücksichtigen und zu zitieren!

Zitierregeln:

Hinweis: Die Zitierregeln für Monographien entsprechen jenen für systematische Darstellungen, zB für Lehrbücher (*Näheres siehe Seite 29*). Hier wird die jeweilige Zitierregel daher nur kurz angeführt und jeweils durch konkrete Zitierbeispiele ergänzt.

Zitierweise:

Literaturverzeichnis – Langzitat der Monographie „als solcher“ ohne Seitenangabe:

Zitierregel: Name, Volltitel, Auflage, Erscheinungsjahr

Beispiele:

Kuderna, Das Entlassungsrecht² (1994)

Schramm, Der arbeitsrechtliche Unverzüglichkeitsgrundsatz (1995)

Fußnoten – Kurzzitat der Monographie mit konkreter Seitenangabe:

Zitierregel: Name, Kurztitel Seite(n)

Hinweis: Als **Kurztitel** wird üblicherweise das **erste signifikante Hauptwort** (bzw eine kleine Wortgruppe) aus dem vollen Titel der Monographie verwendet.

Beispiele:

Kuderna, Entlassungsrecht² 60 ff

Schramm, Unverzüglichkeitsgrundsatz 32 f

Hinweis: Beim Kurzzitat in den Fußnoten muss immer ein konkretes Seitenzitat erfolgen !!!

ZITIEREN VON SYSTEMATISCHEN DARSTELLUNGEN

Begriff „Systematische Darstellung“:

In systematischen Darstellungen wird idR ein **bestimmtes größeres Rechtsgebiet** (zB Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Europarecht, Verfassungsrecht, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht usw) näher erläutert. Typischerweise beinhalten solche Werke zahlreiche weiterführende Literatur- und Judikaturnachweise. Adressat/inn/en („Leserkreis“) können Praktiker/innen, Wissenschaftler/innen oder Studierende sein.

Das **Lehrbuch** ist eine für Unterrichtszwecke gestaltete „Sonderform“ der systematischen Darstellung. In rechtswissenschaftlichen Arbeiten soll es nur ergänzend, dh subsidiär zur Spezialliteratur (zB Gesetzeskommentar, Monographie), zitiert werden.

Zitierregel und Beispiele:

Literaturverzeichnis – Langzitat der systematischen Darstellung „als solcher“ ohne Seitenangabe:

Zitierregel: Name, Volltitel, Auflage, Erscheinungsjahr

Familienname/n des Autors/der Autor/inn/en, vollständiger Buchtitel^{ggf} (aktuelle) Auflage (Erscheinungsjahr)

Grillberger/Pfeil, Österreichisches Sozialrecht⁹ (2012)

Marhold/Friedrich, Österreichisches Arbeitsrecht² (2012)

Kietzbl/Windisch-Graetz (Hrsg), Arbeitsrecht I⁸ (2013)

Fußnoten – Kurzzitat der systematischen Darstellung mit konkreter Seitenangabe:

Zitierregel: Name, Kurztitel Seite

Familienname/n des Autors/der Autor/inn/en, Kurzbezeichnung des Buchtitels (= idR das erste signifikante Hauptwort im Titel)^{ggf} (aktuelle) Auflage konkrete Seitenzahl

Beispiele:

Grillberger, Sozialrecht⁹ 14 ff

Marhold/Friedrich, Arbeitsrecht² 30

Kietzbl in Kietzbl/Windisch-Graetz, Arbeitsrecht I⁸ 50 f

Hinweis: Nach den AZR⁷ (siehe Seite 3) muss wegen der Hochstellung der Auflagenzahl ausnahmsweise zwischen zwei arabischen Zahlen kein Beistrich gesetzt werden.

Hinweis: Bei Kurzzitaten in den Fußnoten muss immer eine konkrete Seitenangabe gemacht werden.

ZITIEREN VON AUFSÄTZEN IN FACHZEITSCHRIFTEN

Begriff „Aufsatz“: Aufsätze sind Beiträge zu **speziellen (juristischen) Themenstellungen** in Fachzeitschriften oder Sammelwerken (*siehe Seite 31*). Der Beitrag kann wissenschaftlich ausgerichtet sein und ist dann idR auch umfangreich. Solche Aufsätze werden auch als **Abhandlung** bezeichnet. Daneben gibt es – zumeist praxisorientierte – **Kurzbeiträge**.

Einschlägige Aufsätze sind in rechtswissenschaftlichen Arbeiten jedenfalls zu berücksichtigen und zu zitieren.

Zitierregel und Beispiele:

Literaturverzeichnis – Langzitat des Beitrags mit Angabe der Beginnseite:

Zitierregel: Name, Titel des Beitrags, Zeitschrift

Familienname/n des Autors/der Autor/inn/en, vollständiger Titel des Beitrags, Abkürzung der Zeitschrift Erscheinungsjahr, Seitenzahl der Beginnseite des Beitrags

Beispiel: Gerlach, Zur Zulässigkeit von Austauschkündigungen, ZAS 2000, 97

Beachte! In manchen Zeitschriften (zB in RdW) werden die einzelnen Beiträge innerhalb eines Jahrgangs fortlaufend durchnummeriert. In diesen Fällen wird diese „Nummerierung“ ergänzend zur Seitenangabe zitiert. Das Zitat der **fortlaufenden Nummer** wird durch einen **Schrägstrich** gekennzeichnet, das **Seitenzitat** hingegen durch einen **Beistrich** (Komma).

Beispiel:

Drs, Tsunami: Arbeits- und sozialrechtliche Fragen – Teil I, RdW 2005/137, 102

Fußnoten – Kurzzitat mit konkreter Seitenangabe:

Zitierregel: Name, Zeitschrift

Familienname/n des Autors/der Autor/inn/en, Abkürzung der Zeitschrift Erscheinungsjahr, konkrete Seitenzahl

Beispiele: Gerlach, ZAS 2000, 101 f; Drs, RdW 2005/137, 104; dies, RdW 2005/220, 168 ff

Hinweis: Beim Kurzzitat muss immer eine konkrete Seitenangabe gemacht werden!!! Das kann entweder die Beginnseite des Beitrags und/oder eine andere konkrete Seite sein, auf die Sie sich in Ihrer Arbeit beziehen.

ZITIEREN VON AUFSÄTZEN IN SAMMELWERKEN

Begriff „Sammelwerk“:

Sammelwerke sind **Bücher** mit **Einzelbeiträgen** verschiedener **Autor/inn/en**. Etwa **Festschriften** (FS) und **Gedächtnisschriften** (GedS) aus Anlass „runder“ Geburtstage oder in memoriam anerkannter Wissenschaftler/innen und Praktiker/innen, **„Jubiläumsbände“** (zB 100 Jahre WU) und **„Tagungsbände“** (nach größeren Fachveranstaltungen; zB Symposium zum Betriebspensionsrecht, WU 2008). Zum Begriff „Aufsatz“ *siehe Seite 30*.

Einschlägige Beiträge in Sammelwerken sind in rechtswissenschaftlichen Arbeiten jedenfalls zu berücksichtigen und zu zitieren.

Tipp: Beiträge in Sammelwerken werden häufig in juristischen Datenbanken (zB RDB) nicht erfasst. Für die Recherche sind daher die juristischen Fachbibliotheken zu empfehlen.

Zitierregel und Beispiele:

Literaturverzeichnis – Langzitat des Beitrags mit Beginnseite:

Zitierregel:

Autor, Titel des Beitrags, Herausgeber, Sammelband

Familiennamen des Autors/der Autor/inn/en, vollständiger Titel des Beitrags, in Familiennamen des Herausgebers/der Herausgeber/in³³, Bezeichnung des Sammelbandes (Erscheinungsjahr) Seitenzahl der Beginnseite des Beitrags

Beispiele:

Eichinger, Betriebspension und Gleichbehandlung, in Drs (Hrsg), Betriebspensionsrecht (2008) 65; Runggaldier, Region und Europäische Union als Akteure im sozialen Bereich, dargestellt am Beispiel Südtirol, in FS Tomandl (1998) 665; ders, Der Widerruf betrieblicher Sozialleistungen, in FS Schwarz (1991) 145

Fußnoten – Kurzzitat mit konkreter Seitenangabe:

Zitierregel:

Autor, Herausgeber, Sammelband

Familiennamen des Autors/der Autor/inn/en in Familiennamen des Herausgebers/der Herausgeber/in, Kurzbezeichnung des Sammelbandes konkrete Seitenzahl

Beispiele: *Eichinger in Drs, Betriebspension 68; Runggaldier in FS Tomandl 674; ders in FS Schwarz 156 f*

³³ Beim Langzitat von Festschriften und Gedächtnisschriften kann der Name des Herausgebers/der Herausgeberin entfallen. Jedenfalls ist der Name des/der Geehrten (zB FS Tomandl) anzugeben. Dieser wird (ausnahmsweise!) nicht kursiv gesetzt.

INTERNETADRESSEN: (Auswahl)

www.austria.gv.at

www.bka.gv.at

www.ris.bka.gv.at

www.parlament.gv.at

www.oegb.at

www.ogh.gv.at

www.sozialversicherung.at

www.hauptverband.at

www.help.gv.at

www.vfgh.gv.at

www.vwgh.gv.at

<https://learn.wu.ac.at/rwa>

<http://eur-lex.europa.eu>

<http://curia.europa.eu>

AUSLEGUNG (INTERPRETATION)

WARUM AUSLEGUNG?

Voraussetzung für die richtige Anwendung einer Rechtsnorm ist die methodisch korrekte Ermittlung ihres Regelungsinhalts, ihrer „**Bedeutung**“. Auslegungsziel ist somit die Feststellung des Bedeutungsgehalts einer Norm („**Sinnermittlung**“).

Insb bei **unbestimmten** („unklaren“) **Begriffen** bzw Tatbestandsmerkmalen ist die sorgfältige Auslegung besonders wichtig.

Beispiel:

Was ist ein „wichtiger Grund“ iSd § 1162 ABGB für die einseitige vorzeitige Auflösung eines Dienstvertrages?

AUSLEGUNGSSPIELRAUM:

Beim Interpretationsvorgang haben die Rechtsanwender einen gewissen „Spielraum“ in dem Sinne, dass die Auslegung entweder „eng“ oder „weit“ erfolgen kann. Dh die Auslegung eines Begriffs bleibt entweder nahe am „Begriffskern“ ...

→ **enge Auslegung = restriktive Interpretation**

... oder sie erstreckt sich auf den „Begriffshof“ bis hin zum äußersten möglichen Wortsinn:

→ **weite Auslegung = extensive Interpretation.**

AUSLEGUNGSARTEN:

Die wichtigsten Auslegungsregeln ergeben sich aus dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch: das ABGB sieht unterschiedliche Auslegungsregeln für „Gesetze“ und für „Verträge“ vor:

→ **Gesetzesauslegung** (siehe § 6 ABGB)

→ **Vertragsauslegung** (siehe §§ 914, 915 ABGB)

Tipp: Überlegen Sie, warum der Gesetzgeber teilweise von einander abweichende Auslegungsregeln für gesetzliche und für vertragliche Bestimmungen vorsieht.

AUSLEGUNGSREGELN UND AUSLEGUNGSGRENZEN

VEREINBARKEIT MIT HÖHERRANGIGEM RECHT:

Nach einer grundlegenden Auslegungsregel ist eine Norm im Zweifel so zu interpretieren, dass sie mit einer höherrangigen Norm³⁴ nicht im Widerspruch steht.

Anwendungsfälle:

Unionsrechtskonforme Auslegung des nationalen Rechts. Ein wichtiger Anwendungsfall der unionsrechtskonformen Auslegung³⁵ ist zB die richtlinienkonforme Interpretation einer innerstaatlichen Umsetzungsregelung.

Beispiel für richtlinienkonforme Interpretation:

Das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) legt ua die Rechtsfolgen eines Betriebsübergangs für Arbeitsverhältnisse fest. Im AVRAG gibt es – anders als in der dadurch innerstaatlich umgesetzten Betriebsübergangsrichtlinie – keine ausdrückliche Regelung, die Kündigungen der AN durch den AG wegen eines Betriebsübergangs untersagt. Judikatur und Lehre bejahen dennoch ein solches Kündigungsverbot, indem sie das AVRAG diesbezüglich richtlinienkonform auslegen.

Verfassungskonforme Auslegung eines einfachen Bundesgesetzes. Ein praktisch wichtiger Anwendungsfall ist zB die grundrechtskonforme Interpretation.

AUSLEGUNGSGRENZEN:

Bleibt die Auslegung einer Rechtsnorm erfolglos, dh kann auf diesem Weg ihr Regelungsinhalt (ihre „Bedeutung“) nicht eindeutig festgestellt werden, stehen für die Rechtsanwendung noch **andere methodische Instrumente** zur Verfügung; insb die sog „**ergänzende Rechtsfortbildung**“ (zB durch eine Analogie gem § 7 ABGB; *Näheres siehe Seite 42*).

Zur Auslegungsschranke des **äußersten möglichen Wortsinnes** einer Regelung siehe bei der Wortinterpretation (*Seite 36*).

³⁴ Dabei ist der sog „**Stufenbau**“ der Rechtsordnung zu beachten: Unionsrecht steht über dem nationalen Recht. Verfassungsrecht steht über dem „einfachen“ Gesetzesrecht. Darunter stehen Verordnungen und darunter wiederum privatautonom entstandene Regeln (zB Verträge). Im Arbeitsrecht sind Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen nachrangig gegenüber Gesetzen und Verordnungen, gehen aber einzelvertraglichen Regelungen vor.

³⁵ Nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ist es gebräuchlich von der „Europäischen Union“, vom „Unionsrecht“, von der „unionsrechtskonformen Auslegung“ usw zu sprechen. Zuvor wurden die Bezeichnungen „Gemeinschaftsrecht“ oder „gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung“ verwendet.

GESETZESAUSLEGUNG

Rechtsgrundlage: § 6 ABGB

„Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigentümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.“

Beachte:

Die Regeln für die Auslegung von Gesetzen gelten auch für andere generell-abstrakte Regelungen³⁶, zB für Verordnungen (V oder VO) oder für die normativen Teile kollektiver arbeitsrechtlicher Gestaltungsmittel, des Kollektivvertrags (KollV, siehe Seite 40) und der Betriebsvereinbarung (BV, siehe Seite 41).

Im Einzelnen gelten die folgenden aus § 6 ABGB abgeleiteten Auslegungsmethoden (der sog „Auslegungskanon“):

Wortauslegung = Wortinterpretation

(arg „eigentümlichen Bedeutung der Worte“)

Systematische Auslegung = grammatikalisch-systematische Interpretation

(arg „in ihrem Zusammenhange“)

Historische Auslegung = subjektiv historische Interpretation

(arg „klaren Absicht des Gesetzgebers“)

Zweckorientierte Auslegung = (objektiv) teleologische Interpretation

(arg „Verstand ... hervorleuchtet“)

Die angeführten Auslegungsmethoden sind **gleichwertig**; es ist auch **keine bestimmte Reihenfolge** für ihre Anwendung vorgesehen, sodass sie „gebündelt“ zur Ermittlung des Bedeutungsgehalts einer Norm herangezogen werden können.

Tipp: In der Praxis ist es sinnvoll bei der Auslegung einer Norm mit der Wortauslegung und der systematischen Auslegung zu beginnen. Achten Sie dabei immer auf das genaue Lesen der auszulegenden Bestimmung!

Die **Grenze** der Auslegung (ieS) ist stets der **äußerst mögliche Wortsinn**, der einer Bestimmung zugrunde gelegt werden kann.

³⁶ Generell-abstrakte Regelungen richten sich an einen („mehr oder weniger“) unbestimmten Adressatenkreis („Normunterworfenen“), der zumeist an der Normsetzung nicht unmittelbar beteiligt ist.

GESETZESAUSLEGUNG – AUSLEGUNGSMETHODEN

WORTINTERPRETATION

Die Wortinterpretation zielt auf die **Ermittlung des Begriffsinhalts als solchem** ab.

Die enge Wortauslegung orientiert sich am sog „Begriffskern“.

Die weite Wortauslegung erschließt auch den sog „Begriffshof“, der durch den „äußersten möglichen Wortsinn“ begrenzt wird.

Beispiel – Begriff „Person“:

Im allgemeinen Sprachgebrauch ist damit regelmäßig ein Mensch, dh eine natürliche (physische) Person gemeint. Auch Träger bestimmter Rechte (zB des Rechts auf Leben und körperliche Integrität) können nur natürliche Personen sein.

In Fachsprachen (zB in der juristischen oder betriebswirtschaftlichen Terminologie) kann damit aber auch eine juristische Person (zB eine Aktiengesellschaft) gemeint sein.

Ein Tier, zB ein Menschenaffe, gilt hingegen nicht als Person.

SYSTEMATISCHE INTERPRETATION

Die häufig auch als **grammatikalisch-systematische Interpretation** bezeichnete Auslegungsmethode erschließt die Bedeutung eines oder mehrerer Begriffe unter Berücksichtigung ihrer **Stellung (= systematischen Einordnung)** innerhalb einer **einzelnen Bestimmung, innerhalb eines gesamten Regelwerks** oder auch innerhalb der gesamten Rechtsordnung.

Dabei wird bei der Sinnermittlung auch auf die Regeln der **Grammatik** (zB Satzbau, Interpunktion) Bedacht genommen.

Beispiel:

Der Begriff „Bank“ hat im Rahmen der Parkordnung einer Gemeinde eine andere Bedeutung als im Bereich des Kreditwesens.

HISTORISCHE INTERPRETATION

Diese Auslegungsmethode will die **Absicht des Normsetzers** (zB des österr Gesetzgebers) **im Zeitpunkt der Erlassung einer Regelung** erschließen. Regelmäßig wird daher vom „Willen des historischen Gesetzgebers“ und demzufolge von der „subjektiv-historischen Auslegung“ gesprochen.

Wichtige „Hilfsmittel“ bei der historischen Auslegung sind die sog „**Gesetzesmaterialien**“, dh die Regelungsentwürfe und die Erläuterungen des Normsetzers dazu (*Näheres siehe Seite 15*).

TELEOLOGISCHE INTERPRETATION

Mit dieser Auslegungsmethode soll der **Sinn und Zweck einer Regelung** (abgeleitet vom altgriechischen Begriff „telos“) von einem „neutralen Standpunkt“ aus ermittelt werden. Es geht somit um den **objektiven Regelungszweck** einer Norm **in dem für die rechtliche Beurteilung maßgebenden Zeitpunkt**. Daher wird häufig auch von „objektiv-teleologischer Auslegung“ gesprochen.

Beachte:

Der Regelung darf von den Rechtsanwendern kein Zweck unterstellt werden, der diesen zB aus rein rechtspolitischen Gründen gelegen kommt.

Tipp:

Insb bei jüngeren Gesetzen kann den **Gesetzesmaterialien** (*siehe Seite 15*), va den Erläuterungen zu den jeweiligen Regelungsentwürfen (zB ErläutRV), nicht nur die („subjektive“) Regelungsabsicht des Gesetzgebers, sondern auch der („objektive“) Regelungszweck einer Norm entnommen werden. Sie können die Materialien zum österreichischen Bundesrecht (ab der 20. Gesetzgebungsperiode) auf der Parlaments-Website (www.parlament.gv.at) einsehen und von dort auch herunterladen.

Beim praktischen Auslegungsvorgang kann es daher uU zu einer „Überlappung“ der subjektiv-historischen und der objektiv-teleologischen Interpretationsmethode kommen.

VERTRAGSAUSLEGUNG

Rechtsgrundlage: §§ 914, 915 ABGB („Auslegungsregeln bei Verträgen“)

§ 914: „Bei Auslegung von Verträgen ist nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften, sondern die wahre Absicht der Parteien zu erforschen und der Vertrag so zu verstehen, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht.“

§ 915: Bei einseitig verbindlichen Verträgen wird im Zweifel angenommen, dass sich der Verpflichtete eher die geringere als die schwerere Last auflegen wollte; bei zweiseitig verbindlichen wird eine undeutliche Äußerung zum Nachteil desjenigen erklärt, der sich derselben bedient hat ...“

ALLGEMEINES:

Beachte:

Die Regeln für die Auslegung von Verträgen gelten nach Judikatur und Lehre auch für **einseitige rechtsgeschäftliche Erklärungen**.

Beispiel:

Rechtsgestaltungserklärungen wie zB Kündigungserklärungen.

Zu unterscheiden sind **zwei Auslegungsmethoden:**

Einfache Vertragsauslegung:

Auslegungsziel ist die Ermittlung der Absicht der Vertragsparteien (→ welche Regelung wollten die Vertragsparteien treffen?). Dazu wird über den Wortlaut der Vereinbarung hinausgegangen und insb das im (jeweiligen) rechtsgeschäftlichen Verkehr Übliche („Verkehrssitte“) berücksichtigt.

Ergänzende Vertragsauslegung:

Diese Auslegungsregel wird angewendet, wenn eine Vereinbarung keine ausdrückliche Regelung für eine bestimmte Fallkonstellation vorsieht, die sich im Verlauf des Vertragsverhältnisses ergibt. Nach dieser Auslegungsregel ist zu ermitteln, welche Regelung redliche Vertragsparteien getroffen hätten, wenn sie beim Vertragsabschluss an den ungeregelten Fall gedacht hätten.

Die ergänzende Vertragsauslegung ist somit ein Mittel zur „Lückenfüllung“; ähnlich dem Analogieschluss bei Gesetzen (siehe Seite 42).

VERHÄLTNIS ZWISCHEN § 914 UND § 915 ABGB

Beachte:

Die **Grundregel** für die Vertragsauslegung ist **§ 914 ABGB**.

§ 915 steht in einem **Subsidiaritätsverhältnis** zu § 914 ABGB.

Dh, dass die in § 915 ABGB festgelegten Auslegungsregeln erst dann zur Anwendung kommen, wenn die Auslegung nach § 914 leg cit³⁷⁾ zu keinem eindeutigen Interpretationsergebnis geführt hat.

§ 915 ABGB beinhaltet zwei verschiedene spezielle Auslegungsregeln:

§ 915 Satz 1 ABGB bezieht sich nur auf **einseitig verbindliche Verträge** (zB Schenkungen).

Beispiel:

Bei einer Unklarheit über die Höhe des Schenkungsbetrags (zB bei zwei in Frage kommenden Währungen ohne konkrete Währungsangabe) ist im Zweifel vom geringeren Betrag auszugehen.

§ 915 Satz 2 ABGB legt die sog. **„Unklarheitenregel“** fest. Diese Auslegungsregel gilt nur im Zusammenhang mit **zweiseitig verbindlichen Verträgen** (zB Kaufverträge oder Dienstverträge). Sie besagt, dass unklare Äußerungen (zB Willenserklärungen) zu Lasten des Erklärenden zu interpretieren sind.

Beispiel:

Der AG formuliert die Kündigungsfrist im an den AN adressierten Kündigungsschreiben undeutlich.

³⁷⁾ Das Kürzel „leg cit“ kann beim Zitieren einer unmittelbar zuvor mit der Gesetzesabkürzung zitierten Gesetzesstelle verwendet werden, um eine (sofortige) Wiederholung der Gesetzesabkürzung zu vermeiden. Es sollte aber eher „sparsam“ eingesetzt werden.

AUSLEGUNG – KOLLEKTIVVERTRAG

Rechtsnatur und Inhalte des Kollektivvertrags:

Der Kollektivvertrag (KollV) ist ein sog. „**Normenvertrag**“: dh er kommt zwar durch eine **Vereinbarung** der abschließenden Verbände (überbetriebliche Interessenvertretungen) zustande, entfaltet aber in wesentlichen Teilen eine **Normwirkung für** die in seinen Anwendungsbereich fallenden Arbeitsverträge bzw. **Arbeitsvertragsparteien**. Dh die KollV-Bestimmungen wirken automatisch und unmittelbar auf die dem KollV unterliegenden Beschäftigungsverhältnisse ein, ohne dass es dazu einer Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien bedarf. Insoweit entfaltet der KollV eine „gesetzesähnliche“ Rechtswirkung (= „Normwirkung“ → normativer Teil).

KollV enthalten aber auch Klauseln, die ausschließlich die **Rechtsbeziehungen der** den KollV abschließenden Verbände (= **KollV-Parteien**) betreffen. Diese KollV-Klauseln entfalten nur eine schuldrechtliche Wirkung für die Abschlussparteien (→ schuldrechtlicher Teil).

Zu den gesetzlich zulässigen Regelungsgegenständen des KollV siehe § 2 Abs 2 ArbVG.

Beachte:

Bei der Interpretation von KollV ist die Gliederung in den normativen und in den schuldrechtlichen Teil zu berücksichtigen.

Der **normative Teil** des KollV ist nach den **Regeln für die Gesetzesauslegung** (siehe § 6 ABGB) zu interpretieren. *Siehe Näheres auf Seite 35 – 37.* Eine Besonderheit ist aber, dass informelle „Materialien“ aus der Zeit der KollV-Verhandlungen (zB Aktenvermerke, Protokolle, aber auch Vernehmungen der verhandelnden Personen) anders als die Gesetzesmaterialien (s Seite 15) nicht zur KollV-Auslegung heranzuziehen sind.

Beispiel:

Sog „Inhaltsnormen“ in einem KollV (zB Entgeltregelungen, Arbeitszeitbestimmungen) sind wie gesetzliche Regelungen auszulegen.

Der **schuldrechtliche Teil** des KollV ist nach den Regeln für die **Vertragsauslegung** (siehe §§ 914, 915 ABGB) zu interpretieren. *Siehe Näheres auf Seite 38, 39.*

Beispiel:

Klauseln, in denen die KollV-Abschlussparteien die Modalitäten für die Kündigung des KollV (zB Fristen, die bei der Kündigung des KollV einzuhalten sind) festlegen.

AUSLEGUNG – BETRIEBSVEREINBARUNG

Rechtsnatur und Inhalte der Betriebsvereinbarung:

Auch die Betriebsvereinbarung (BV) ist ein sog. „**Normenvertrag**“; nur schließt hier – anders als beim KollV – auf der AG-Seite der Betriebsinhaber (BI) und kein „Verband“ ab. Ihm steht auf der AN-Seite der zuständige Betriebsrat (BR) gegenüber, der die Belegschaftsinteressen vertritt.

Ebenso wie der KollV beinhaltet auch die BV Klauseln mit **Normwirkung** für die Parteien der in den Anwendungsbereich der BV fallenden Arbeitsverträge (→ normativer Teil) und **schuldrechtliche Klauseln**, die nur die BV-Parteien (den BI und den BR) selbst betreffen (→ schuldrechtlicher Teil).

Zu den zulässigen Regelungsgegenständen der BV siehe insb § 29 iVm §§ 96 ff ArbVG.

Für die Auslegung der Betriebsvereinbarung (BV) gilt daher Ähnliches wie beim KollV

Bei der Interpretation von BV ist die Gliederung in einen normativen und in einen schuldrechtlichen Teil zu berücksichtigen.

Der **normative Teil** der BV ist nach der OGH-Judikatur und der hL³⁸ nach den Regeln für die **Gesetzesauslegung** (siehe § 6 ABGB) zu interpretieren. *Siehe Näheres auf Seite 35 – 37.*

Beispiel:

BV-Regelungen über Betriebspensionen (siehe § 97 Abs 1 Z 18, 18a ArbVG) sind wie gesetzliche Bestimmungen auszulegen.

Der **schuldrechtliche Teil** der BV ist nach den Regeln für die **Vertragsauslegung** (siehe §§ 914, 915 ABGB) zu interpretieren. *Siehe Näheres auf Seite 38, 39.*

Beispiel:

Klauseln, in denen die BV-Parteien gegenseitige Informationspflichten festlegen.

³⁸ Eine davon abweichende Auffassung vertritt in der Literatur insb *Tomandl*. Er befürwortet auch für die Interpretation des normativen Teils der BV die Anwendung der Regeln zur Vertragsauslegung.

ANALOGIE (ÄHNLICHKEITSSCHLUSS)

Rechtsgrundlage: § 7 ABGB

„Lässt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muss auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandter Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft; so muss solcher mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden.“

Begriff und Voraussetzungen:

Analogie ist die **sinngemäße Anwendung** einer Norm auf einen **nicht ausdrücklich geregelten Sachverhalt**, der aber **ähnlich gelagert** ist wie die Sachverhalte, die unmittelbar unter den Normtatbestand subsumiert werden können.

Ob der Regelungsinhalt einer Norm auf „ähnliche“ Sachverhalte übertragbar ist („**Analogiefähigkeit**“), muss im Einzelfall beurteilt werden, wobei dem Sinn und Zweck der Regelung besondere Beachtung zu schenken ist.

Voraussetzung für eine methodisch korrekte Analogie ist das Vorliegen einer **planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes**: dh einer („echten“) vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten **Regelungslücke**. Bei **abschließenden** (= **taxativen**) **Regelungen** (siehe zB die taxative Aufzählung der Austritts- und Entlassungsgründe für gewerbliche Arbeitsverhältnisse in §§ 82, 82a GewO 1859) ist eine Analogie daher meistens nicht zulässig. Ausnahmen kommen ev bei sog „**nachträglichen Regelungslücken**“ (zB infolge der technischen Entwicklung seit dem Inkrafttreten der Norm) in Betracht.

ANALOGIEARTEN:

Gesetzesanalogie (= Einzelanalogie)

Hier wird der Inhalt einer **einzelnen Bestimmung** auf einen ähnlich gelagerten, aber unregelten Sachverhalt übertragen.

Beispiel:

Haben freie DN Anspruch auf ein angemessenes Entgelt gem § 1152 ABGB?

Rechtsanalogie (= Gesamtanalogie)

Hier wird **aus mehreren Bestimmungen ein Regelungsprinzip abgeleitet** (induktiv), das dann auf einen unregelten Sachverhalt angewendet wird (deduktiv).

Beispiel:

Darf ein Leasingvertrag aus wichtigen Gründen von einer Vertragspartei vorzeitig aufgelöst werden?

UMKEHRSCHLUSS

Der Umkehrschluss („argumento e contrario“) ist das **Gegenstück zur Analogie** (dem Ähnlichkeitsschluss, *siehe Seite 42*).

Er ist anzuwenden, wenn sich herausstellt, dass der Gesetzgeber einen bestimmten Sachverhalt absichtlich ungeregelt gelassen hat.

In diesem Fall liegt somit eine vom Gesetzgeber **„gewollte Regelungslücke“** vor und **keine planwidrige Unvollständigkeit des Gesetzes**.

Daher darf der Inhalt einer Norm gerade **nicht sinngemäß** auf den ungeregelt gebliebenen Sachverhalt **angewendet** werden, weil das dem „Regelungsplan“, dh der Absicht des Gesetzgebers widersprechen würde.

TELEOLOGISCHE REDUKTION

Die Bezeichnung dieser Methode leitet sich vom altgriechischen Begriff „telos“ (Sinn, Zweck) und vom lateinischen Verb „reducere“ (zurückführen) ab.

Ziel der teleologischen Reduktion ist somit die **Zurückführung des vom Gesetzgeber zu weit gefassten Regelungswortlauts auf den objektiven Regelungszweck** einer Norm.

Beispiel:

Vom Halte- und Parkverbot für Fahrzeuge vor Garagenausfahrten eines Privatgrundstücks ist der Eigentümer (oder der Mieter) dieser Liegenschaft nicht erfasst.

NORMENKONKURRENZ

Begriff:

Eine Normenkonkurrenz iW.S. liegt immer dann vor, wenn **ein Sachverhalt die Tatbestände mehrerer Regelungen erfüllt**, die sich im Stufenbau der Rechtsordnung **auf derselben Regelungsebene** befinden (z.B. zwei einfache Bundesgesetze).

Dies ist bei der Rechtsanwendung unproblematisch, wenn die Rechtsfolgen dieser Regelungen miteinander vereinbar sind, d.h. nebeneinander eintreten können.

Schwierigkeiten ergeben sich aber, wenn diese Rechtsfolgen nicht miteinander vereinbar sind, d.h. einander ausschließen.

In diesem Fall besteht eine „**echte**“ **Normenkonkurrenz**, für deren „Auflösung“ zwei Regeln zur Verfügung stehen:

Nach der Regel **„lex specialis derogat legi generali“** („**Spezialitätsprinzip**“) geht auf derselben Regelungsebene die spezielle Regelung der allgemeinen Regelung vor.

Nach der Regel **„lex posterior derogat legi priori“** geht auf derselben Regelungsebene die jüngere Regelung der älteren Regelung vor.

Problemfall:

Ist die spezielle Regelung älter als die allgemeine Regelung, so muss im Einzelfall unter Berücksichtigung des vom Gesetzgeber mit diesen Regelungen jeweils verfolgten Zwecks eine Lösung gefunden werden.

So kann z.B. das Motiv des Gesetzgebers mit einer umfassenden Neuregelung einen gesamten Regelungsbereich neu zu gestalten (Kodifikation, z.B. „Universitätsreform“) für die Verdrängung älterer Spezialbestimmungen in diesem Bereich sprechen.